



Nachhaltige Beschaffung in der GIZ

Bericht 2016

Herausgeber:

Deutsche Gesellschaft für
Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

Sitz der Gesellschaft
Bonn und Eschborn

Abteilung Einkauf und Verträge
Dag-Hammarskjöld-Weg 1 - 5
65760 Eschborn, Deutschland
T +49 61 96 79-0
F +49 61 96 79-11 15

E sustainable.procurement@giz.de
I www.giz.de

Verantwortlich:

Immanuel Gebhardt

Redaktion:

Sebastian Demtröder, Marcel Nitschmann

Fotonachweis:

Titelbild: GIZ/ ComSolar Indien

Die GIZ ist für den Inhalt der vorliegenden Publikation verantwortlich

Eschborn, 2017

Inhalt:

1. Einleitung	4
2. Nachhaltigkeit in der GIZ	5
2.1 Leitbild	5
2.2 Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagement	6
3. Rechtliche Rahmenbedingungen.....	6
3.1 Aktueller Stand – Oberschwellenbereich	7
3.1.1 Liefer- und Dienstleistungen.....	7
3.1.2 Bauleistungen	11
4. Aktueller Sachstand in der GIZ.....	12
4.1 Trends.....	12
4.2 Nachhaltige Beschaffung im globalen GIZ Kontext.....	13
5. Beschaffungsprozess	14
5.1 Bedarfsanalyse	14
5.2 Eignung der Bieter	14
5.2.1 Umweltmanagementsysteme	15
5.2.2 Einhaltung sozialer Kriterien.....	15
5.3 Leistungsbeschreibung	15
5.3.1 Energieversorgung: Ökostrom.....	16
5.3.2 Moderationsmaterial.....	17
5.3.3 Werbemittel.....	21
5.3.4 IT- Produkte	22
5.3.5 Kraftfahrzeuge.....	28
5.3.6 Büromöbel.....	29
5.3.7 Büromaterialien.....	34
5.3.8 Gebäudereinigung.....	41
5.3.9 Catering	44
5.3.10 Fahrdienst & Shuttleservice.....	46
5.3.11 Fahrradkurier für die Repräsentanz Berlin (Pass- und Visadienst)	46
5.3.12 Architektenverträge für Neubauten.....	46
5.3.13 Druckmanagement.....	47
5.3.14 Veranstaltungsmanagement.....	48
5.3.15 Mobilität der GIZ-Mitarbeiter.....	48
5.4 Zuschlagskriterien	49
5.4.1 Bewertung der Angebote.....	50
5.4.2 Nachweise	50
5.5 Auftragsausführung.....	50

1. Einleitung

Nachhaltige Beschaffung verknüpft Ökologie, Ökonomie und Soziales in den Kriterien, nach denen öffentliche Aufträge unter Anwendung von wettbewerblichen Verfahren vergeben werden. Nachhaltige Beschaffung ist somit gleichbedeutend mit Investitionen in Produkte und Leistungen von Unternehmen, die ökonomische mit ökologischen und sozialen Aspekten verbinden. Derartige Investitionen können eine positive Wirkung auf die Gesellschaft entfalten. Soziale, wirtschaftliche und ökologische Probleme werden als ein komplexes Geflecht mit Interdependenzen zwischen diesen drei Dimensionen begriffen. Die Vereinigung dieser drei Dimensionen beinhaltet verschiedene Ziele. Ökologisches Ziel der Nachhaltigkeit ist es, Natur und Umwelt für nachfolgende Generationen zu erhalten, indem Umweltauswirkungen vermieden und natürliche Ressourcen geschont werden. Insofern werden bei einer nachhaltigen Beschaffung, neben Preis-, Leistungs- und sonstigen herkömmlichen Auswahlkriterien auch die Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigt. Ökonomisches Ziel ist eine dauerhaft tragfähige Wirtschaftsweise und soziales Ziel ist eine dauerhaft lebenswerte Gesellschaft.

Insbesondere staatliche Unternehmen haben eine große Marktmacht, die Hebelwirkung entfalten und beispielsweise ganze Produktionsketten umstellen können. Auf eine Investitionssumme von ca. 1,5 Billionen Euro belief sich in 2015 das öffentliche Beschaffungswesen in der EU.¹ Allein in Deutschland beläuft sich das jährliche Beschaffungsvolumen auf rund 480 Milliarden Euro (ca. 13 % des Bruttoinlandsprodukts).² Im Vergleich dazu entfielen bei der GIZ in 2015 ca. 1,012 Milliarden Euro auf Beschaffungen. Bei einem Geschäftsvolumen von ca. 2,142 Milliarden Euro entspricht dies einem Beschaffungsanteil von ca. 47,2 %.³

Da die GIZ größtenteils im Auftrag deutscher Bundesministerien – Hauptauftraggeber ist das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) – tätig wird, ist es erwünscht, dass die GIZ eine kontinuierlich stärkere Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bei Auftragsvergaben sowohl im In- als auch im Ausland sicherstellt.

Dieses Dokument gibt einen Überblick über die Rahmenbedingungen der Nachhaltigen Beschaffung sowie über den Beschaffungsprozess unter Einbeziehung nachhaltiger Aspekte. Insbesondere werden für verschiedene Dienstleistungs- und Warengruppen aktuelle Beispiele für entsprechende Leistungsbeschreibungen dargestellt und zusätzlich Verbesserungspotentiale aufgezeigt, die sich unter anderem aus Diskussionen mit GIZ-Wissensträgern ergeben haben.

¹ BMUB, Umweltfreundliche öffentliche Beschaffung: <http://www.bmub.bund.de/themen/wirtschaftsprodukte-ressourcen-tourismus/produkte-und-umwelt/umweltfreundliche-beschaffung/>

² Forum Fairer Handel, <http://www.forum-fairer-handel.de/politik/faire-beschaffung/>

³ GIZ-Beschaffungsbericht 2015, Seite 10-11

2. Nachhaltigkeit in der GIZ

Die GIZ unterstützt die Bundesregierung dabei, ihre Ziele in der internationalen Zusammenarbeit für nachhaltige Entwicklung zu erreichen und ist bestrebt, eine Vorreiterrolle in der nachhaltigen Beschaffung unter den staatlichen Unternehmen zu übernehmen. Das Prinzip Nachhaltigkeit prägt die Unternehmenswerte der GIZ und ist der Kern unseres Leitbildes.

2.1 Leitbild

Im Leitbild der GIZ ist das Thema Nachhaltigkeit als das Leitprinzip unseres Handelns verankert. Dies beinhaltet unsere Überzeugung, dass nur das Zusammenspiel von sozialer Verantwortung, ökologischem Gleichgewicht, politischer Teilhabe und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit auch künftigen Generationen ein Leben in Sicherheit und Würde ermöglicht. Damit verbundene Interessen- und Zielkonflikte müssen zwischen allen Beteiligten fair ausgehandelt werden. Die professionelle Gestaltung solcher Aushandlungsprozesse ist eine wichtige Voraussetzung für nachhaltige Entwicklung.

Ein Blick auf das in der Einleitung genannte Verhältnis von Geschäfts- zu Beschaffungsvolumen der GIZ verdeutlicht die Bedeutung der nachhaltigen Beschaffung, um den Zielen und auch der Vision der GIZ „Wir arbeiten weltweit für eine lebenswerte Zukunft“ gerecht zu werden.

Überdies hat sich die GIZ ein eigenes Umweltleitprinzip gesetzt und sieht sich in der Verantwortung, ihre Partnerunternehmen, Dienstleister und Lieferanten über die Verbindlichkeit dieser Umweltleitprinzipien zu informieren.

Das Umweltleitprinzip besagt:

Nachhaltige Entwicklung setzt einen verantwortungsvollen Umgang mit der Umwelt und den natürlichen Ressourcen voraus. Nur so lassen sich die Entwicklungschancen zukünftiger Generationen sichern. Die GIZ hat sich ein eigenes Umweltleitprinzip gesetzt und sieht sich in der Verantwortung,

- *durch das Unternehmen verursachte Umweltbelastungen systematisch zu vermeiden oder zu verringern;*
- *mit knappen Ressourcen wie Energie und Wasser sparsam umzugehen und vermehrt ökoeffiziente Technologien und Materialien einzusetzen;*
- *die Strategie eines CO₂-neutralen Unternehmens umzusetzen;*
- *Projekte und Programme umweltverträglich zu planen und durchzuführen;*
- *Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Umweltkommunikation teilhaben zu lassen und sie für Umweltbelange zu sensibilisieren;*
- *das eigene Umweltprinzip mit Kolleginnen und Kollegen innerhalb und außerhalb des Unternehmens in einem offenen Dialog weiterzuentwickeln*
- *unsere Partnerunternehmen, Dienstleister und Lieferanten über die Verbindlichkeit unserer Umweltleitprinzipien zu informieren.*

Die GIZ verpflichtet sich darüber hinaus an den an dem Europäischen Umweltmanagementsystem EMAS⁴ teilnehmenden Standorten zur kontinuierlichen

⁴ EMAS = Eco-Management and Audit Scheme, Gütesiegel der Europäischen Union, <http://www.emas.de/home/>

Verbesserung ihrer Umweltleistungen sowie zur Einhaltung aller geltenden Umweltschutzbestimmungen.

2.2 Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagement

Das Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagement hatte bereits in allen Vorgängerorganisationen der GIZ Tradition. Dem seit 2012 etablierten Sustainability Office obliegt die Koordination der Corporate Sustainability Aktivitäten in der GIZ. Im Fokus stehen die unternehmerischen Nachhaltigkeitsleistungen in den Bereichen wirtschaftliche und soziale Verantwortung, Verantwortung für Umwelt und Klima und politische Teilhabe sowie deren Wechselwirkungen. Handlungsleitend sind die Unternehmensstrategie und das Leitbild.

Zwischen der Abteilung Einkauf und Verträge und dem Sustainability Office gibt es einen kontinuierlichen Erfahrungs- und Informationsaustausch zu Nachhaltigkeitsthemen. Bei nachhaltigkeitsrelevanten Ausschreibungen, insbesondere bei Rahmenvertragsausschreibungen, wird stets das Sustainability Office beteiligt. Vor Beginn der entsprechenden Ausschreibungen werden spezifische Nachhaltigkeitsanforderungen in den Ausschreibungsunterlagen thematisiert und mit Blick auf vergaberechtliche (insbesondere hinsichtlich dem fairen Wettbewerb, Gleichbehandlung der Bieter) sowie „marktgängige“ (ist ein Wettbewerb mit der erstellten Leistungsbeschreibung möglich, d.h. gibt es die gewünschten Produkte oder Leistungen überhaupt?) Realisierbarkeit überprüft.

3. Rechtliche Rahmenbedingungen

Als öffentlicher Auftraggeber unterliegt die GIZ verbindlichen vergaberechtlichen Rahmenbedingungen. Die öffentliche Beschaffung unterliegt den Vorschriften des Vergaberechts, das insbesondere in den folgenden Gesetzen, Verordnungen und europäischen Richtlinien festgehalten ist:

- Europäische Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (*in Kraft seit April 2014*)
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB, §§ 97 ff)
- Vergabeverordnung (VgV)
- Vergabe- und Vertragsordnungen (VOL, VOB)
- Haushaltsordnungen (diese finden auf die GIZ keine direkte Anwendung; aufgrund des Generalvertrags mit dem BMZ ist die GIZ jedoch auch unterhalb des Schwellenwerts gehalten, bei Aufträgen des BMZ die entsprechenden vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten).

Oberhalb der EU-Schwellenwerte (für Bauaufträge: 5.225.000 EUR; für Liefer- und Dienstleistungsaufträge: 209.000 EUR) lässt die neue Richtlinie 2014/24/EU Forderungen im ökologischen und sozialen Bereich explizit zu. Auch vor April 2014 sah das GWB für Beschaffungen oberhalb der EU-Schwellenwerte vor, dass soziale und umweltbezogene Anforderungen an die Auftragsdurchführung gestellt werden.

Unterhalb der EU-Schwellenwerte finden sich in den Vergabe- und Vertragsordnungen bisher vergleichsweise wenig Hinweise auf die Integration von Nachhaltigkeitskriterien bei der Beschaffung (lediglich § 16 Abs. 8 VOL/A).

„Bei der Entscheidung über den Zuschlag berücksichtigen die Auftraggeber verschiedene durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigte Kriterien, beispielsweise Qualität, Preis, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebskosten,

Lebenszykluskosten, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe, Lieferzeitpunkt und Lieferungs- oder Ausführungsfrist.“

Grundsätzlich kann das wirtschaftlichste Angebot somit durchaus ökologische Aspekte beinhalten.

Am 7.2.2017 wurde die „Unterschwelvenvergabeordnung“ (UVgO) im Bundesanzeiger veröffentlicht. Diese regelt die nationalen Vergaben, und damit den überwiegenden Teil der öffentlichen Vergabetätigkeit in Deutschland, und wird die bisherige VOL/A in absehbarer Zeit ablösen. Aktuell laufen die Vorbereitungen zu den Erlassverordnungen. Die GIZ ist bezüglich der Anwendungs- bzw. Umsetzungsfrist mit dem BMZ in Gesprächen. Zum jetzigen Zeitpunkt existiert daher noch kein explizites Datum.

Bereits jetzt lässt sich konstatieren, dass die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien im Rahmen von Beschaffungen – unabhängig vom Beschaffungsvolumen – nahezu einheitlich geregelt ist. Dadurch wird zukünftig auch im Unterschwellenbereich die Integration von Nachhaltigkeitskriterien erleichtert. Aufgrund des bisher fehlenden Anwendungsbefehls (und der damit einhergehenden Umsetzungsfrist) wird nachfolgend lediglich ein Überblick über die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen im Oberschwellenbereich gegeben. Eine Aktualisierung dieses Berichts mit Blick auf die Integration der UVgO wird voraussichtlich bis Ende 2017 erfolgen.

3.1 Aktueller Stand – Oberschwellenbereich

Übergeordnet erlaubt das GWB durch § 97 Abs. 3 die Verwendung von Nachhaltigkeitskriterien für alle Leistungsbereiche:

„Bei der Vergabe werden Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte nach Maßgabe dieses Teils berücksichtigt.“

3.1.1 Liefer- und Dienstleistungen

Die Berücksichtigung von Umwelt- und Sozialkriterien ist im EU-Oberschwellenbereich, nach wie vor, möglich bzw. erwünscht. Entsprechende Angaben finden sich vor allem bei der Leistungsbeschreibung (§ 31 VgV), den Eignungskriterien (§ 46 VgV – „Lieferketten- und Umweltmanagement“) und den Zuschlagskriterien (§ 58 VgV). Wesentliche Änderungen/Neuerungen stellen jedoch die folgenden Paragraphen dar:

§ 34 VgV - Nachweisführung durch Gütezeichen

In der Vergangenheit stellte das Fordern von Labeln, Siegeln, Zertifikaten bzw. Gütezeichen das klassische Instrument dar, wenn es um die (einfache und schnelle) Erfüllung und den Nachweis speziell von Umweltkriterien ging. Die Forderung von spezifischen (eingeschränkten) Gütezeichen wurde durch das EuGH Urteil vom 10.05.2012 („Max-Havelaar-Urteil“) für öffentliche Auftraggeber enorm erschwert. Fortan wurden i.d.R. keine Gütezeichen mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ in den Leistungsbeschreibungen aufgeführt, sondern die dahinterstehenden Kriterien aufgeführt. Durch die Vergaberechtsreform hat sich dies nun wieder geändert und, zumindest für die bekannteren bzw. größeren Gütezeichen (Blauer Engel, FSC, PEFC, etc.), zu einer Erleichterung im Rahmen von Beschaffungsprozessen geführt:

„(1) Als Beleg dafür, dass eine Liefer- oder Dienstleistung bestimmten, in der Leistungsbeschreibung geforderten Merkmalen entspricht, kann der öffentliche Auftraggeber die Vorlage von Gütezeichen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 verlangen.

(2) Das Gütezeichen muss allen folgenden Bedingungen genügen:

1. Alle Anforderungen des Gütezeichens sind für die Bestimmung der Merkmale der Leistung geeignet und stehen mit dem Auftragsgegenstand nach § 31 Absatz 3 in Verbindung.
 2. Die Anforderungen des Gütezeichens beruhen auf objektiv nachprüfbar und nichtdiskriminierenden Kriterien.
 3. Das Gütezeichen wurde im Rahmen eines offenen und transparenten Verfahrens entwickelt, an dem alle interessierten Kreise teilnehmen können.
 4. Alle betroffenen Unternehmen haben Zugang zum Gütezeichen.
 5. Die Anforderungen wurden von einem Dritten festgelegt, auf den das Unternehmen, das das Gütezeichen erwirbt, keinen maßgeblichen Einfluss ausüben konnte.
- (3) Für den Fall, dass die Leistung nicht allen Anforderungen des Gütezeichens entsprechen muss, hat der öffentliche Auftraggeber die betreffenden Anforderungen anzugeben.
- (4) Der öffentliche Auftraggeber muss andere Gütezeichen akzeptieren, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen.
- (5) Hatte ein Unternehmen aus Gründen, die ihm nicht zugerechnet werden können, nachweislich keine Möglichkeit, das vom öffentlichen Auftraggeber angegebene oder ein gleichwertiges Gütezeichen innerhalb einer einschlägigen Frist zu erlangen, so muss der öffentliche Auftraggeber andere geeignete Belege akzeptieren, sofern das Unternehmen nachweist, dass die von ihm zu erbringende Leistung die Anforderungen des geforderten Gütezeichens oder die vom öffentlichen Auftraggeber angegebenen spezifischen Anforderungen erfüllt.“

§ 49 - Beleg der Einhaltung von Normen der Qualitätssicherung und des Umweltmanagements

Dieser Teil des Unterabschnitts über die Eignungsanforderungen an Unternehmen bezieht sich auf Umweltmanagementmaßnahmen, die vor der Vergaberechtsreform nur bei Dienstleistungsaufträgen als Eignungskriterium berücksichtigt werden durften (vgl. § 7 Abs. 11 VOL/A EG):

„(1) Verlangt der öffentliche Auftraggeber als Beleg dafür, dass Bewerber oder Bieter bestimmte Normen der Qualitätssicherung erfüllen, die Vorlage von Bescheinigungen unabhängiger Stellen, so bezieht sich der öffentliche Auftraggeber auf Qualitätssicherungssysteme, die

1. den einschlägigen europäischen Normen genügen und
2. von akkreditierten Stellen zertifiziert sind.

Der öffentliche Auftraggeber erkennt auch gleichwertige Bescheinigungen von akkreditierten Stellen aus anderen Staaten an. Konnte ein Bewerber oder Bieter aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die betreffenden Bescheinigungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist einholen, so muss der öffentliche Auftraggeber auch andere Unterlagen über gleichwertige Qualitätssicherungssysteme anerkennen, sofern der Bewerber oder Bieter nachweist, dass die vorgeschlagenen Qualitätssicherungsmaßnahmen den geforderten Qualitätssicherungsnormen entsprechen.

(2) Verlangt der öffentliche Auftraggeber als Beleg dafür, dass Bewerber oder Bieter bestimmte Systeme oder Normen des Umweltmanagements erfüllen, die Vorlage von Bescheinigungen unabhängiger Stellen, so bezieht sich der öffentliche Auftraggeber

1. entweder auf das Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung EMAS der Europäischen Union oder
2. auf andere nach Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22. 12.2009, S. 1) anerkannte Umweltmanagementsysteme oder
3. auf andere Normen für das Umweltmanagement, die auf den einschlägigen europäischen oder internationalen Normen beruhen und von akkreditierten Stellen zertifiziert sind.

Der öffentliche Auftraggeber erkennt auch gleichwertige Bescheinigungen von Stellen in anderen Staaten an. Hatte ein Bewerber oder Bieter aus Gründen, die ihm nicht zugerechnet werden können, nachweislich keinen Zugang zu den betreffenden Bescheinigungen oder aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, keine Möglichkeit, diese innerhalb der einschlägigen Fristen zu erlangen, so muss der öffentliche Auftraggeber auch andere Unterlagen über gleichwertige Umweltmanagementmaßnahmen anerkennen, sofern der Bewerber oder Bieter nachweist, dass diese Maßnahmen mit denen, die nach dem geltenden System oder den geltenden Normen für das Umweltmanagement erforderlich sind, gleichwertig sind.“

§ 59 VgV - Berechnung von Lebenszykluskosten

Die Lebenszykluskosten sind kein neues Thema im Vergaberecht (vgl. u.a. § 19 Abs. 9 VOL/A EG). Durch die Vergaberechtsreform wurde dieses Thema jedoch enorm präzisiert, so dass es hierfür nun einen eigenen Paragraphen (§ 59 VgV) gibt, der u.a. die einzelnen Phasen des Lebenszyklusses auflistet sowie neue Aspekte – wie die externen Effekte der Umweltbelastung – aufgreift:

„(1) Der öffentliche Auftraggeber kann vorgeben, dass das Zuschlagskriterium „Kosten“ auf der Grundlage der Lebenszykluskosten der Leistung berechnet wird.

(2) Der öffentliche Auftraggeber gibt die Methode zur Berechnung der Lebenszykluskosten und die zur Berechnung vom Unternehmen zu übermittelnden Informationen in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen an. Die Berechnungsmethode kann umfassen

- 1. die Anschaffungskosten,*
- 2. die Nutzungskosten, insbesondere den Verbrauch von Energie und anderen Ressourcen,*
- 3. die Wartungskosten,*
- 4. Kosten am Ende der Nutzungsdauer, insbesondere die Abholungs-, Entsorgungs- oder Recyclingkosten, oder*
- 5. Kosten, die durch die externen Effekte der Umweltbelastung entstehen, die mit der Leistung während ihres Lebenszyklus in Verbindung stehen, sofern ihr Geldwert nach Absatz 3 bestimmt und geprüft werden kann; solche Kosten können Kosten der Emission von Treibhausgasen und anderen Schadstoffen sowie sonstige Kosten für die Eindämmung des Klimawandels umfassen.*

(3) Die Methode zur Berechnung der Kosten, die durch die externen Effekte der Umweltbelastung entstehen, muss folgende Bedingungen erfüllen:

- 1. sie beruht auf objektiv nachprüfbaren und nichtdiskriminierenden Kriterien; ist die Methode nicht für die wiederholte oder dauerhafte Anwendung entwickelt worden, darf sie bestimmte Unternehmen weder bevorzugen noch benachteiligen,*
- 2. sie ist für alle interessierten Beteiligten zugänglich und*
- 3. die zur Berechnung erforderlichen Informationen lassen sich von Unternehmen, die ihrer Sorgfaltspflicht im üblichen Maße nachkommen, einschließlich Unternehmen aus Drittstaaten, die dem Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen von 1994 (ABl. C 256 vom 3.9.1996, S. 1), geändert durch das Protokoll zur Änderung des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (ABl. L 68 vom 7.3.2014, S. 2) oder anderen, für die Europäische Union bindenden internationalen Übereinkommen beigetreten sind, mit angemessenem Aufwand bereitstellen.*

(4) Sofern eine Methode zur Berechnung der Lebenszykluskosten durch einen Rechtsakt der Europäischen Union verbindlich vorgeschrieben worden ist, hat der öffentliche Auftraggeber diese Methode vorzugeben.“

Seit der in 2011 umgesetzten Änderung der Vergabeverordnung kann auch die Energieeffizienz als Zuschlagskriterium bei der Auftragsvergabe angemessen berücksichtigt werden. Dies hat zur Folge, dass bei der Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Waren, technischer Geräte oder Ausrüstungen Anforderungen in Bezug auf Energieeffizienz (Abs. 5) sowie Energieverbrauch und Lebenszykluskosten – oder einer vergleichbaren Methode zur

Überprüfung der Wirtschaftlichkeit – (Abs. 6) in der Leistungsbeschreibung einzubeziehen sind.

Gemäß § 4 Abs. 5 VgV sollen in Leistungsbeschreibungen grundsätzlich die höchsten Leistungsniveaus und Effizienzklassen (im Sinne der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung) bei der Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Waren gefordert werden. Wenn dies ausnahmsweise nicht möglich ist, besteht die Verpflichtung, die höchst möglichen Anforderungen zu stellen. Zusätzliche Anforderungen an die Energieeffizienz sind nach § 4 Abs. 6 VgV folgendermaßen möglich:

„In der Leistungsbeschreibung oder an anderer geeigneter Stelle in den Vergabeunterlagen sind von den Bietern folgende Informationen zu fordern:

- 1. konkrete Angaben zum Energieverbrauch und*
- 2. in geeigneten Fällen,*
 - a) eine Analyse minimierter Lebenszykluskosten oder*
 - b) die Ergebnisse einer Buchstabe a vergleichbaren Methode zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit.“*

Besondere Vorschriften für die Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Leistungen und von Straßenfahrzeugen

Durch die Vergaberechtsreform gibt es mittlerweile den zuvor genannten und somit einen eigenen Abschnitt in der VgV, der sich komplett auf das Thema Energieverbrauch und Energieeffizienz im Allgemeinen, sowie Energieverbrauch und Umweltauswirkungen im Speziellen (in Bezug auf Kfz-Beschaffungen) fokussiert. Die relevanten Paragraphen sind die folgenden und wurden vom Ordnungsgeber größtenteils inhaltlich aus der „alten“ VgV (§ 4 Abs. 5-10) übernommen:

§ 67 - Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Liefer- oder Dienstleistungen

„(1) Wenn energieverbrauchsrelevante Waren, technische Geräte oder Ausrüstungen Gegenstand einer Lieferleistung oder wesentliche Voraussetzung zur Ausführung einer Dienstleistung sind (energieverbrauchsrelevante Liefer- oder Dienstleistungen), sind die Anforderungen der Absätze 2 bis 5 zu beachten.

(2) In der Leistungsbeschreibung sollen im Hinblick auf die Energieeffizienz insbesondere folgende Anforderungen gestellt werden:

- 1. das höchste Leistungsniveau an Energieeffizienz und,*
- 2. soweit vorhanden, die höchste Energieeffizienzklasse im Sinne der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung.*

(3) In der Leistungsbeschreibung oder an anderer geeigneter Stelle in den Vergabeunterlagen sind von den Bietern folgende Informationen zu fordern:

- 1. konkrete Angaben zum Energieverbrauch, es sei denn, die auf dem Markt angebotenen Waren, technischen Geräte oder Ausrüstungen unterscheiden sich im zulässigen Energieverbrauch nur geringfügig, und*
- 2. in geeigneten Fällen*

- a) eine Analyse minimierter Lebenszykluskosten oder*
- b) die Ergebnisse einer Buchstabe a vergleichbaren Methode zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit.*

(4) Der öffentliche Auftraggeber darf nach Absatz 3 übermittelte Informationen überprüfen und hierzu ergänzende Erläuterungen von den Bietern fordern.

(5) Im Rahmen der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes ist die anhand der Informationen nach Absatz 3 oder der Ergebnisse einer Überprüfung nach Absatz 4 zu ermittelnde Energieeffizienz als Zuschlagskriterium angemessen zu berücksichtigen.“

§ 68 - Beschaffung von Straßenfahrzeugen

„(1) Der öffentliche Auftraggeber muss bei der Beschaffung von Straßenfahrzeugen Energieverbrauch und Umweltauswirkungen berücksichtigen. Zumindest müssen hierbei folgende Faktoren, jeweils bezogen auf die Gesamtkilometerleistung des Straßenfahrzeugs im Sinne der Tabelle 3 der Anlage 2, berücksichtigt werden:

1. Energieverbrauch,
2. Kohlendioxid-Emissionen,
3. Emissionen von Stickoxiden,
4. Emissionen von Nichtmethan-Kohlenwasserstoffen und
5. partikelförmige Abgasbestandteile.

(2) Der öffentliche Auftraggeber erfüllt die Verpflichtung nach Absatz 1 zur Berücksichtigung des Energieverbrauchs und der Umweltauswirkungen, indem er

1. Vorgaben zu Energieverbrauch und Umweltauswirkungen in der Leistungsbeschreibung macht oder
2. den Energieverbrauch und die Umweltauswirkungen von Straßenfahrzeugen als Zuschlagskriterien berücksichtigt.

(3) Sollen der Energieverbrauch und die Umweltauswirkungen von Straßenfahrzeugen finanziell bewertet werden, ist die in Anlage 3 definierte Methode anzuwenden. Soweit die Angaben in Anlage 2 dem öffentlichen Auftraggeber einen Spielraum bei der Beurteilung des Energiegehaltes oder der Emissionskosten einräumen, nutzt der öffentliche Auftraggeber diesen Spielraum entsprechend den lokalen Bedingungen am Einsatzort des Fahrzeugs.

(4) Von der Anwendung der Absätze 1 bis 3 sind Straßenfahrzeuge ausgenommen, die für den Einsatz im Rahmen des hoheitlichen Auftrags der Streitkräfte, des Katastrophenschutzes, der Feuerwehren und der Polizeien des Bundes und der Länder konstruiert und gebaut sind (Einsatzfahrzeuge). Bei der Beschaffung von Einsatzfahrzeugen werden die Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 berücksichtigt, soweit es der Stand der Technik zulässt und hierdurch die Einsatzfähigkeit der Einsatzfahrzeuge zur Erfüllung des in Satz 1 genannten hoheitlichen Auftrags nicht beeinträchtigt wird.“

3.1.2 Bauleistungen

§ 6c Abs. 1 VOB/A EU - Umweltkriterien

Der o.g. Paragraph nimmt ausdrücklich Bezug auf Umwelteigenschaften. Danach ist der öffentliche Auftraggeber berechtigt, in Leistungsbeschreibungen Umwelteigenschaften zu integrieren, die die zu beschaffende Ware/Dienstleistung erfüllen muss:

„Schreiben die Auftraggeber Umwelteigenschaften in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen vor, so können sie die Spezifikationen verwenden, die in europäischen, multinationalen oder anderen Umweltzeichen definiert sind, wenn

- a) sie sich zur Definition der Merkmale des Auftragsgegenstandes eignen,
- b) die Anforderungen des Umweltzeichens auf der Grundlage von wissenschaftlich abgesicherten Informationen ausgearbeitet werden,
- c) die Umweltzeichen im Rahmen eines Verfahrens erlassen werden, an dem interessierte Kreise wie staatliche Stellen, Verbraucher, Hersteller, Händler und Umweltorganisationen teilnehmen können und
- d) das Umweltzeichen für alle Betroffenen zugänglich und verfügbar ist.

Die Auftraggeber können in den Vergabeunterlagen angeben, dass bei Waren oder Dienstleistungen, die mit einem Umweltzeichen ausgestattet sind, vermutet wird, dass sie den in der Leistungs- oder Aufgabenbeschreibung festgelegten technischen Anforderungen

genügen. Die Auftraggeber müssen jedes andere geeignete Beweismittel, wie technische Unterlagen des Herstellers oder Prüfberichte anerkannter Stellen, akzeptieren.“

§ 16 c Abs. 1 VOB/A EU – Umweltaspekte als Zuschlagskriterium

Auch dieser Paragraph sieht für den öffentlichen Auftraggeber die Möglichkeit vor, bei der Zuschlagsentscheidung u.a. folgende durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigte Kriterien einzubeziehen:

„...Qualität, Preis, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebskosten, Lebenszykluskosten, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe, Lieferzeitpunkt und Lieferungs- oder Ausführungsfrist.“

§§ 6e Abs. 6 Nr. 1 VOB/A EU und 16 d VOB/A EU – Umweltkriterien aus Ausschlusskriterien

Die VOB/A erlaubt es, Bieter zu jedem Zeitpunkt vom Vergabeverfahren auszuschließen, wenn ein Verstoß gegen umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen bekannt ist:

„Der öffentliche Auftraggeber kann unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen in jedem Zeitpunkt von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn

- 1. das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge gegen geltende umwelt-, sozial- und arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat, ...“*

In §16d VOB/A EU, in dem auch der Ausschluss von Angeboten mit unangemessen niedrigen oder hohen Preisen geregelt wird, wird auch speziell auf niedrige Preise eingegangen, die sich aus einer Nichteinhaltung von umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtlichen Bedingungen beziehen.

„Auf ein Angebot mit unangemessen hohen oder niedrigen Preisen oder unangemessen hohen oder niedrigen Kosten darf der Zuschlag nicht erteilt werden. Insbesondere lehnt der öffentliche Auftraggeber ein Angebot ab, das unangemessen niedrig ist, weil geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt.“

4. Aktueller Sachstand in der GIZ

Für die beschaffungsintensivsten (nach Bestellhäufigkeit und i.d.R. auch nach finanziellem Volumen) Produktarten hat die GIZ Rahmenverträge abgeschlossen. Nähere (inhaltliche) Details zu einigen Rahmenverträgen sind im Abschnitt 5.3 zu finden.

Im Folgenden wird mit den Trends ein Ausblick auf die Zukunft gegeben und im Anschluss die Grenzen der Nachhaltigen Beschaffung im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit aufgezeigt.

4.1 Trends

Jede mit Beschaffungen betraute Person ist inzwischen angehalten, Beschaffungsaktivitäten nicht mehr nur an den drei Bewertungskriterien Preis, Qualität und Service zu orientieren, sondern diese noch häufiger als bisher um den Faktor Nachhaltigkeit zu erweitern. Dabei wird der Beschaffer mehr und mehr als Nachhaltigkeitsmanager agieren und den Erhalt sowie die Erfüllung von Öko- und Sozialstandards sicherstellen müssen.

Als adäquates Instrument zur Erreichung des Ziels hat sich bereits die Berechnung der Lebenszykluskosten (auch als *Total Cost of Ownership (TCO)* bekannt) als Auswertungsgrundlage erwiesen. Dies wurde durch die Vergaberechtsreform (§ 59 VgV) manifestiert. Dabei wird eine ganzheitliche Betrachtung eines Produkts über die Lebens- bzw. Nutzungsdauer vorgenommen. Dazu gehören die ursprünglichen Anschaffungskosten, Betriebs-, Wartungs- und Entsorgungskosten sowie andere relevante Umweltkosten. Prinzipiell ist es in der Praxis so, dass eine umfassende, eindeutige, faire und transparente Bewertungsmatrix zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Produktangebots in einigen Produktsegmenten komplex und somit schwierig ist. Mittlerweile gibt es jedoch einige Portale im Internet (bspw. die Seite des Umweltbundesamtes), die hierfür Best-Practices oder auf spezifische Produktbereiche zugeschnittene Exceldateien anbieten, mit deren Hilfe sich Auswertungen leichter, schneller und transparenter vornehmen lassen.

In den Büros der GIZ-Außenstruktur sollte in sonnenreichen Gebieten und zumindest an Standorten, an denen die GIZ Eigentümer der Büros ist, vermehrt versucht werden, den Energiebedarf mit erneuerbaren Energien zu decken, statt mit Dieselgeneratoren oder über (oftmals instabile) lokale Stromnetze. Dieselgeneratoren sind laut und weder umwelt- noch klimafreundlich. Des Weiteren entstehen durch Generatoren kontinuierliche Kosten durch Wartung und Beschaffung des Treibstoffs. Im GIZ-Landesbüro in Tirana, Albanien, wird bspw. seit 2013 ein Drittel des Strombedarfs über ein Photovoltaiksystem abgedeckt. Darüber hinaus soll die Stromversorgung auch in anderen Einsatzländern der GIZ sukzessive auf erneuerbare Energien umgestellt werden. Daneben gibt es weitere positive Tendenzen in Ländern wie Nepal oder Sri Lanka, in denen die GIZ-Büros mittlerweile Elektrofahrzeuge nutzen.

Kurz- und mittelfristiges Ziel ist es, vermehrt auch in der GIZ-Außenstruktur nachhaltig zu beschaffen. Hierfür sind jedoch mehrere Entwicklungsschritte erforderlich. Unter anderem muss der lokale Beschaffungsmarkt eine entsprechende Produktvielfalt und –qualität produzieren resp. anbieten können. Ferner müssen auch die mit Beschaffungen betrauten lokalen Mitarbeiter des Landesbüros und der Projekte geschult werden, um das erforderliche (nachhaltige) Beschaffungs-Know-how aufbauen zu können. Für dieses Ziel wurde vor Kurzem ein Konzept erstellt. In 2017 werden darauf basierend bereits die ersten Maßnahmen ergriffen. Mit dem ausgewählten Pilotland Indien sollen bspw. noch in 2017 nachhaltige Beschaffungsvorgänge durchgeführt werden.

4.2 Nachhaltige Beschaffung im globalen GIZ Kontext

Nicht zu unterschätzen ist die grundsätzliche Komplexität des Themas im Allgemeinen und im GIZ Kontext mit der zentralen Herausforderung, schlussendlich wirklich nachhaltig zu handeln. Denn gut gemeint bedeutet unterm Strich nicht automatisch gut gemacht. Es geht also vor allem auch um die Sinnhaftigkeit und Messbarkeit von Nachhaltigkeit, sowie darum, eine möglichst ganzheitliche Betrachtung im Beschaffungsprozess vorzunehmen. Nachfolgend zwei Beispiele:

- Wer kann schon beurteilen, ob eine Reduzierung des CO₂-Ausstoßes gut ist, wenn sich im Gegenzug der Stickoxid-Ausstoß erhöht?
- Wie wirkt sich eine zunehmende Verwendung von Lebensmitteln zur Erzeugung von Energie (bspw. bei Biogasanlagen) auf die weltweiten Lebensmittelpreise bzw. die ausreichende Versorgung der globalen Bevölkerung mit Nahrung aus?

Was bedeutet Nachhaltigkeit in der durch die unterschiedlichen lokalen Gegebenheiten und Bedürfnisse sehr heterogenen GIZ-Welt? Vor allem eines: Zielkonflikte. Nachfolgend ein paar typische Beispiele:

-
- **High-Tech Produkte vs. angepasste Technologie:** Lokales Installations- und Wartungspersonal verfügt oftmals nicht über eine ausreichende Qualifikation, um Schäden an modernen, elektronischen Geräten beheben zu können.
 - **Abgasnorm für Fahrzeuge vs. Benzinqualität:** Die Verwendung von europäischen Standardfahrzeugen würde in vielen Ländern die Gefahr nach sich ziehen, dass den Fahrzeugen (Motor-)Schäden durch die Nutzung lokal vorhandener Treibstoffe zugefügt werden würde.
 - **Recyclebare Produkte vs. fehlende Recyclingsysteme:** Der Einsatz recyclebarer Produkte macht i.d.R. nur Sinn, wenn zum Recycling nicht ein aufwendiger und kostenintensiver Rücktransport der Ware vom Einsatzort nach Europa vonnöten ist.

5. Beschaffungsprozess

5.1 Bedarfsanalyse

Bevor das eigentliche Vergabeverfahren gestartet wird, muss der Bedarfsträger zunächst entscheiden, was er kaufen möchte bzw. welche Dienstleistung benötigt wird. Dazu muss er den Bedarf ermitteln und prüfen, ob und in welcher Form das Produkt oder die Dienstleistung auf dem Markt verfügbar ist. Erst danach kann festgelegt werden, was tatsächlich beschafft werden soll.

Diese Phase ist von besonderer Bedeutung für eine umweltfreundliche Beschaffung. Wenn Umweltkriterien erfolgreich in das Vergabeverfahren einbezogen werden sollen, muss diese Entscheidung frühzeitig getroffen und das Verfahren entsprechend gestaltet werden. Es sollten stets mögliche (umweltfreundlichere) Alternativen zum Kauf eines Produktes, wie die Reparatur des alten Gerätes sowie Maßnahmen der Effizienz- und Synergiesteigerung identifiziert werden. Auch eine fundierte (Markt-)Analyse ist bei der Auswahl und Spezifizierung des gewünschten Beschaffungsgegenstands sowie deren Lieferanten bzw. Hersteller hinsichtlich der Einhaltung sozialer Rahmenbedingungen und Kriterien zu berücksichtigen. Eine kritische und genaue Bedarfsanalyse ist einer der wichtigsten Schritte der nachhaltigen Beschaffung.

In der Regel sollte stets ein umwelt- und sozialverträglicher Beschaffungsgegenstand gewählt werden. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass ausreichend Bewerber oder Bieter die Anforderungen in dem jeweiligen Produkt- oder Leistungssegment erfüllen können, wie es zum Beispiel bei Ökostrom oder Recyclingpapier der Fall ist.

5.2 Eignung der Bieter

Im Rahmen der Eignungsprüfung wird überprüft, ob die Bewerber und Bieter die erforderliche Leistungsfähigkeit in finanzieller und wirtschaftlicher sowie in fachlicher und technischer Hinsicht besitzen. Es wird geprüft, ob der Bieter über ausreichend personelle und maschinelle Ausstattung sowie umweltrelevantes Know-how zur Erfüllung des Auftrags verfügt. Die technische Leistungsfähigkeit kann durch eine Referenzliste, durch eine Beschreibung der zur Verfügung stehenden Ausrüstung sowie durch Produktmuster und Beschreibungen nachgewiesen werden. Ist der Bieter wegen eines Umwelt- oder Sozialdelikts verurteilt worden, so kann er von dem Verfahren ausgeschlossen werden.

5.2.1 Umweltmanagementsysteme

Bei relevanten Ausschreibungen kann von den Bietern als Nachweis ihrer Bieterreignung eine Zertifizierung nach einem Umweltmanagementsystem (EMAS und ISO 14001 oder nach vergleichbaren europäischen oder internationalen Normen) gefordert werden, die für eine mögliche Auftragsvergabe erfüllt sein müssen. Gleichwertige Nachweise von (häufig internationalen) Bietern sind ebenfalls zu akzeptieren.

Umweltkriterien sind im Vergabeprozess insbesondere im Zuge der Prüfung der technischen Leistungsfähigkeit eines Bieters relevant und werden daher ausführlich unter Pos. 5.3 behandelt.

5.2.2 Einhaltung sozialer Kriterien

Diese sind in den Integritäts- und Sozialstandards der Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) und Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) geregelt. Sie sind elementarer Bestandteil jeder Ausschreibung und somit auch jedes Vertrags der GIZ (AEB sowie AVB sind über den Link http://www.giz.de/de/mit_der_giz_arbeiten/ausschreibungen.html zu finden).

Durch Akzeptanz der AEB/AVB versichern die Bieter unter anderem, dass sie die Kernarbeitsnormen der Internationale Arbeitsorganisation ILO (International Labour Organization) erfüllen (u.a. Beseitigung von Zwangsarbeit, Diskriminierung, Kinderarbeit). Bei Zuwiderhandlung behält sich die GIZ explizit Schadenersatzansprüche, Vertragsstrafen und die fristlose Kündigungsmöglichkeit vor.

5.3 Leistungsbeschreibung

Zusätzliche soziale Kriterien über die AEB/AVB hinaus können in diesem Prozessschritt nur dann integriert werden, wenn sie den Leistungsgegenstand nach Art, Eigenschaft und Güte beeinflussen. Diese Bedingung ist beispielweise dann erfüllt, wenn beim Bau eines öffentlichen Gebäudes die Erfüllung behindertengerechter Kriterien (Barrierefreiheit) gefordert wird. Beziehen sich die sozialen Kriterien jedoch auf Arbeits- und Herstellungsbedingungen, lässt sich nur selten der Produktbezug nachweisen. So haben die Arbeitsbedingungen, unter denen ein Produkt hergestellt wurde, bisher nach Meinung des Gesetzgebers keine Auswirkungen auf das hergestellte Produkt. D.h. es ist einem Produkt nicht anzusehen, ob beispielsweise im Verlauf der Herstellung ausbeuterische Kinderarbeit zum Tragen kam. Deshalb ist es an dieser Stelle rechtlich häufig unsicher, soziale Kriterien in den Vergabeprozess einfließen zu lassen. Sofern jedoch transparent und eindeutig Beweise für einen Verstoß eines Unternehmens gegen die ILO-Kernarbeitsnormen vorliegen, kann dieses Unternehmen von der Vergabe ausgeschlossen werden.

Nachfolgend werden beispielhaft Produkt- und Dienstleistungsbeispiele aufgeführt, die von der GIZ häufig in Form von Rahmenverträgen beschafft werden und/oder mit denen in der Regel eine große Wirkung unter Berücksichtigung von nachhaltigen Ausschreibungskriterien erzielt werden kann. Aus den zuvor genannten Gründen beinhalten diese überwiegend umweltspezifische Anforderungen.

Umweltschutzanforderungen in der Leistungsbeschreibung können Mindestanforderungen oder Produktspezifikationen, wie bspw. Energiebedarf, Geräuschemissionen und Materialeigenschaften sein. In den Ausschreibungsunterlagen kann auch ein spezielles Produktionsverfahren (z. B. Strom aus erneuerbaren Energiequellen) vorgeschrieben werden, um sichtbare und unsichtbare Umwelanforderungen an das Produkt zu stellen.

5.3.1 Energieversorgung: Ökostrom

Als Ausschreibungshilfe nutzt die GIZ u.a. Teile der Arbeitshilfe „Beschaffung von Ökostrom – Arbeitshilfe für eine europaweite Ausschreibung im offenen Verfahren⁵“).

Die Arbeitshilfe stellt sowohl in vergaberechtlicher als auch in energiefachlicher Hinsicht eine geeignete Grundlage für derartige Ausschreibungen dar. Darüber hinaus orientiert sich die GIZ seit einigen Jahren bei den Mindestanforderungen an den Kriterien des OK-Power Labels, da dieses nach umfassender GIZ-interner Prüfung am nachhaltigsten im Vergleich zu anderen Ökostromlabel sind. Nachfolgend die aktuelle Spezifikation, auf deren Basis der aktuelle Ökostrom-Rahmenvertrag mit der Firma Energieversorgung Offenbach (EVO) geschlossen wurde:

Die GIZ erhält ausschließlich Ökostrom, dessen Qualität in diesem Absatz definiert ist.

Ökostrom stammt zu mind. 95 % aus folgenden erneuerbaren Energiequellen: Biogas, naturbelassene Biomasse, Geothermie, Wasserkraft, Windenergie und Solarenergie. 5 % kann aus KWK(Kraft-Wärme-Kopplung) -Anlagen auf Gas-Basis bezogen werden.

Der Lieferant hat auf eigene Kosten und in geeigneter Weise im Laufe des Lieferjahres auf Anforderung des Kunden einen entsprechenden Herkunftsnachweis des Ökostroms in Form der nachfolgenden Zertifikate zu erbringen:

Für ca. 1/2 der Liefermenge GoO-Zertifikate aus 100% Neuanlagen „HKN NEU 100“ (zertifiziert vom TÜV-Rheinland gemäß Kriterienkatalog 1.1) und für ca. 1/2 der Liefermenge 100% „Renewable Plus“. Für die Renewable Plus Anlagen wird für einen Teil der Gesamtliefermenge der Nachweis erbracht, dass während des Belieferungszeitraums 2015 und 2016 ein Alter der Anlagen von 12 Jahren nicht überschritten wird.

Die Nachweise legen ebenfalls dar, dass der Strom zu 100% ohne CO₂-Emissionen produziert ist. Ein kostenloses CO₂-Vermeidungszertifikat wird mindestens jährlich über die gesparten Emissionen erstellt.

Die gestellten Anforderungen aus den Ausschreibungsunterlagen (Klausel 5 Zertifikate (Ökostrom) werden erfüllt.

Klausel 5:

Unter „Ökostrom“ wird Strom verstanden, der ausschließlich aus folgenden Erneuerbaren Energien (EE) stammt:

- Biogas (z.B. Klärgas)
- Biomasse (naturbelassen)
- Geothermie
- Wasserkraft
- Windenergie
- Solarenergie

Strom aus Grubengas, Müllverbrennung und Abfalldeponien wird ausgeschlossen.

Der Ökostrom-Anbieter erzeugt selbst Strom aus erneuerbaren Energien oder aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) oder kauft diesen vom Erzeuger auf und liefert ihn vertraglich an seine Kunden. Entsprechend §42 EnWG (Energiewirtschaftsgesetz) muss

⁵ BMU/UBA 2013: <http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/arbeitshilfe-zur-durchfuehrung-einer-europaweiten>

der Nachweis einer EE-Stromlieferung aus bestimmten Anlagen durch Herkunftsnachweise erfolgen, welche im noch einzurichtenden Herkunftsnachweisregister des UBA gelöscht werden. Bis dieses Herkunftsnachweisregister in Betrieb genommen wird und die entsprechenden gesetzlichen Regelungen des EnWG greifen, muss eine Dokumentation der Lieferung entweder im Rahmen des Bilanzkreismanagements oder durch die Verwendung von handelbaren Herkunftsnachweisen im European Energy Certificate System (EECS) erfolgen.

Mindestens ein Drittel des Ökostroms muss aus Anlagen kommen, die nicht älter sind als sechs Jahre. Ein weiteres Drittel aus Anlagen, die nicht älter sind als zwölf Jahre.

Die Anlagen dürfen nicht bereits durch gesetzliche Fördermechanismen wie dem Erneuerbare-Energien-Gesetz gefördert werden.

Der Strom muss auf eine eindeutige Quelle zurückzuführen sein und eine netztechnische Verbindung zwischen der Erzeugungsanlage und dem deutschen Stromnetz muss bestehen.

Mit der Angebotsabgabe sind die Stromerzeugungsanlagen konkret zu benennen.

Im Lieferzeitraum ist der Ökostrom physikalisch aus der/den benannten Stromerzeugungsanlagen zu liefern.

Der Bieter hat in geeigneter Weise einen Herkunftsnachweis sowie den Nachweis der Anforderungen von unabhängiger Quelle zu erbringen.

Dieser Nachweis legt dar, dass der Strom aus Erneuerbaren Energiequellen zu 100% ohne CO₂-Emissionen produziert wurde. Ein kostenloses CO₂-Vermeidungszertifikat über die gesparten Emissionen im Vergleich zum bundesdeutschen Strommix wird erstellt.

Diese Nachweise können entweder durch unabhängige Gutachter oder durch Zertifikate von dritter Stelle erfolgen, die jeweils die o.g. Anforderungen abdecken.

Der Lieferant hat bei Angebotsabgabe den Nachweis zu führen, dass er ein geeignetes Produkt auf dem Markt anbietet. Der Herkunftsnachweis und das Vermeidungszertifikat sind mindestens einmal jährlich zu erbringen. Der Herkunftsnachweis schließt Informationen zu den Kraftwerken (Baujahr, Standort, Leistung, Kapazität) mit ein.

5.3.2 Moderationsmaterial

Bei der Rahmenvertragsausschreibung haben wir uns hinsichtlich nachhaltiger Produktanforderungen an dem „Leitfaden zur nachhaltigen Beschaffung von Bürobedarf“ des Landes Hessen orientiert. Nachfolgend entsprechende Auszüge aus der Leistungsbeschreibung.

Umweltbezogenes Engagement

Der Bieter weist durch eine Zertifizierung nach EMAS, DIN EN ISO 14001, DIN EN 16001, DIN EN ISO 50001 oder einer Eigenerklärung nach, dass sein Unternehmen die Umweltwirkungen seines Handels kennt und entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltbilanz einleitet.

Allgemeine Anforderungen für Roh-, Hilfs- und Einsatzstoffe - Chemische Zubereitung

Unter dem Begriff chemische Zubereitung werden Klebebänder, Korrekturmittel, Klebstoffe, Oberflächenbehandlung von Holz sowie Pasten für Zeichen- und Malgeräte und Tinten, Tuschen und Gele erfasst. Für diese Produkte sind dem Angebot für alle eingesetzten Stoffe Sicherheitsdatenblätter in deutscher Sprache beizufügen.

Stoffe, die mit den Gefährlichkeitsmerkmalen gemäß EU-Richtlinie 67/548/EWG Annex VI [2] bzw. Gefahrstoffverordnung in der jeweils gültigen Fassung eingestuft werden, dürfen zu maximal 0,1 Massen% eingesetzt werden:

- „sehr giftig“ (T+ mit R26, R27, R28 oder R39),
- „giftig“ (T mit R23, R24, R25 R39 oder R48),
- „krebserzeugend“ (nach EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R45 oder R49),
- „erbgutverändernd“ (nach EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R46),
- „fortpflanzungsgefährdend“ (nach EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R60 oder R61),
- „eindeutig als krebserzeugend ausgewiesene Arbeitsstoffe“ (Anhang III – A1 und A2),
- „krebserzeugende Stoffgruppen oder Stoffgemische“ (Anhang III - B).

Stoffe, die mit den Gefährlichkeitsmerkmalen gemäß EU-Richtlinie 67/548/EWG Annex VI bzw. Grenzwertverordnung eingestuft werden, dürfen zu maximal 1 Massen % eingesetzt werden:

- „krebserzeugend“ (nach EU-Kategorie 3: Xn mit R40),
- „erbgutverändernd“ (nach EU-Kategorie 3: Xn mit R40),
- „fortpflanzungsgefährdend“ (nach EU-Kategorie 3: Xn mit R62 oder R63),
- „umweltgefährlich“ (N mit R50, R50/53, R51/53 oder R59),
- „Stoffe mit begründetem Verdacht auf krebserzeugendes Potential“ (Anhang III-B).

Halogenierte organische Verbindungen dürfen weder zur Herstellung eingesetzt werden noch im Produkt enthalten sein.

Stoffe und Zubereitungen, die während der Herstellung die genannten Gefährlichkeitsmerkmale verlieren (z.B. durch Ausreagieren), sind von den angeführten Mengenbeschränkungen ausgenommen.

Einsatz von Kunststoffen

Folgende Stoffe dürfen nicht eingesetzt oder zugesetzt werden:

- halogenierte organische Verbindungen (z. B. Lösungsmittel, bromierte Flammenschutzmittel),
- Weichmacher, wie z. B. Phthalate,
- die Schwermetalle Antimon, Arsen, Barium, Selen, Blei, Quecksilber,
- Cadmium und Chrom sowie deren Verbindungen.

Die verwendeten Kunststoffe sollen einen nachgewiesenen Anteil an Recyclat enthalten, der in den Sicherheitsdatenblättern/Produktinformationen vermerkt wird. Ein Mindestanteil kann bei einzelnen Produkten in den Artikelbeschreibungen definiert sein.

Die angebotenen Produkte dürfen kein PVC enthalten.

Holz und Holzoberflächen

Holzprodukte bzw. Produkte mit Holzbestandteilen sollen nachweislich aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung stammen. Der Nachweis ist vom Bietenden durch Vorlage eines Zertifikats von FSC (vorzugsweise; nach Möglichkeit Label FSC 100% sowie FSC Recycled), PEFC oder eines vergleichbaren Nachweises zu erbringen.

So genannte Tropenhölzer, wie beispielsweise Teak, Mahagoni, Akazie, Balsaholz und Palisander sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

Holzoberflächen sollen unbehandelt oder umwelt- und gesundheitsverträglich behandelt sein (geölt, gewachst, Lack auf Wasserbasis).

Metalle

Eisen und Stahl sollen bevorzugt eingesetzt werden.

Die Oberflächen eingesetzter Metalle dürfen poliert, pulverlackbeschichtet, gebürstet und geschliffen werden. Bei einem Einsatz von Aluminium müssen mindestens 30 Massen^o7 Sekundäraluminium verwendet werden.

Papier

Die Papierfasern der Produkte und Erzeugnisse müssen grundsätzlich zu 100% aus Altpapier bestehen⁶. Der Gehalt an DIPN (Diisopropylnaphtalin) in Papier und Pappe soll so gering wie technisch möglich gehalten werden. Daher darf bei Eintrag von stark bedruckten weißen Spänen und sortiertem Büropapier der Anteil von Selbstdurchschreibepapieren in Sorten maximal 4 % betragen.

Dabei sollte sich an Zertifikaten wie dem Blauem Engel (vorzugsweise) bzw. alternativ FSC (vorzugsweise Label FSC 100% und FSC Recycled) oder gleichwertiger Gütezeichen orientiert werden.

Alternativ dürfen DIPN-haltige Altpapiersorten (sortiertes Büroaltpapier, bunte Akten, Selbstdurchschreibepapiere) nur dann eingesetzt werden, wenn nachgewiesen wird, dass ein effizientes System (z. B. Deinking) besteht, mit dem DIPN zu mindestens 90 % aus dem Faserkreislauf ausgeschleust wird.

Für die Herstellung der Produkte dürfen keine Hilfsmittel eingesetzt werden, die Glyoxal enthalten.

Optische Aufheller dürfen nicht eingesetzt werden. Abweichend hiervon dürfen bei der Herstellung von SC-(Supercalendered), LWC-(Light Weight Coated), MWC-(Medium Weight Coated) und HWC-(Heavy Weight Coated) Papieren folgende optische Aufheller eingesetzt werden:

- C.I.220, Benzenesulfonic acid, 2,2'-(1,2-ethendiyl) bis [5[[4-[bis (2-hydroxyethyl)amino]-6-[(4-sulfophe-nyl)amino]-1,3,5, triazin-2yl]amino]-, tetra sodium salt und
- C.I. 260 Tetrasodium 4,4'-bis[[4-[bis(2-hydroxyethyl)amino]-6-(4-sulphonatoanilino)-1,3,5-triazin-2-yl]amino-stilbene-2,2'-disulphonate]

Werden optische Aufheller verwendet, müssen diese zu mindestens 95 % am aufzuhellenden Substrat haften.

Als Farbmittel dürfen weder Azofarbstoffe oder Pigmente eingesetzt werden, die eines der in der Richtlinie 2002/61/EWG oder in der TRGS 6147 genannten Amine abspalten können, noch solche Farbmittel (Pigmente oder Farbstoffe), die Quecksilber-, Blei-, Cadmium- oder Chrom VI-Verbindungen als konstitutionelle Bestandteile enthalten.

Es dürfen auch keine Farbmittel, Oberflächenveredelungsmittel, Hilfs- und Beschichtungsstoffe eingesetzt werden,

- a) die gemäß den Kriterien der EG-Verordnung 1272/2008 (oder der Richtlinie 67/548/EWG) mit den in der folgenden Tabelle genannten H-Sätzen (R-Sätzen) gekennzeichnet sind oder die die Kriterien für eine solche Kennzeichnung erfüllen

⁶ Für Fertigprodukte ist eine Toleranz von 5 % zulässig.

b) oder die entsprechend der jeweils gültigen Fassung der TRGS 9058 als krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe eingestuft sind.

Tabelle 1: Verbotene Inhaltsstoffe bei der Papierherstellung

EG-Verordnung 1272/2008 (GHS-Verordnung)	Richtlinie 67/548/EWG (Stoffrichtlinie)	Wortlaut
Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe		
H340	R46	Kann genetische Defekte verursachen
H341	R68	Kann vermutlich genetische Defekte verursachen
H350	R45	Kann Krebs erzeugen
H350i	R49	Kann bei Einatmen Krebs erzeugen
H351	R40	Kann vermutlich Krebs erzeugen
H360F	R60	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen
H360D	R61	Kann das Kind im Mutterleib schädigen
H360FD	R60/61	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen Kann das Kind im Mutterleib schädigen
H360Fd	R60/63	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen
H360Df	R61/62	Kann das Kind im Mutterleib schädigen Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen
H361f	R62	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen
H361d	R63	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen
H361fd	62/63	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen
Sensibilisierende Stoffe		
H317	R43	Kann allergische Hautreaktionen verursachen

Quelle: Blauer Engel RAL-UZ 14

Bei der Aufbereitung der Altpapiere muss auf Chlor, halogenierte Bleichchemikalien und biologisch schwer abbaubare Komplexbildner wie z. B. Ethylendiamintetraacetate (EDTA) und Diethylentriaminpentaacetate (DTPA) vollständig verzichtet werden.

Bei der Herstellung der Produkte dürfen als Biozide nur solche Stoffe eingesetzt werden, die als sogenannte alte Stoffe in der EG-Verordnung 2032/2003 im Anhang II gelistet sind. Bei Verwendung neuer (nicht gelisteter) Wirkstoffe ist eine Zulassung des verwendeten Biozidproduktes gemäß Biozidgesetz erforderlich. Bis zum jeweiligen Wirksamwerden der Zulassungspflicht für Biozidprodukte mit alten Wirkstoffen (spätestens ab Ende 2010) sind nur die Stoffe erlaubt, die zusätzlich in der XXXVI. Empfehlung des BfR aufgeführt sind.

Der Gehalt an Pentachlorphenol im Endprodukt darf höchstens 0,15 mg/kg betragen⁷.

Spezielle Anforderungen an Produktgruppen

Folgende speziellen Anforderungen werden an die zu beschaffenden Produkte gestellt.

Marker (Text-, Flipchart-, Whiteboard-, Permanentmarker) und Farbstifte nass, Faserschreiber/ Fineliner samt zugehörigen Nachfüllsystemen

- Nachfüllbar; auf dem Produkt bzw. auf der Verpackung muss auf die Nachfüllbarkeit hingewiesen werden und die Nachfüllung muss ohne Spezialwerkzeug möglich sein.
- Lösungsmittel: wenn möglich Wasser, ggf. Alkohole: Ethanol oder Propanol,
- Tinte ohne Xylol/Toluol,
- Austrocknungsschutz, nach ISO 554 oder vergleichbar,
- Schaft und Schoner aus PE/PP13 oder Recyclat, lösungsmittelfrei verklebt
- Nutzung nachwachsender Rohstoffe oder Recyclingmaterial statt herkömmlicher Kunststoffe
- Umweltfreundliche Entsorgung
- Keine Farbmittel auf Schwermetallbasis

Darüber hinaus muss bei allen Schreib- und Zeichengeräten aufgrund des häufigen Hautkontakts die Einhaltung der Grenzwerte gemäß EN 71-3 „Migration bestimmter Elemente“ nachgewiesen werden⁸.

Verpackungen

Verpackungen sollen vermieden werden.

Mehrfachverpackungen sowie Verpackungen aus Recyclingmaterial sind zu bevorzugen.

Eingesetzte Verpackungen müssen den unter „Allgemeine Anforderungen für Roh-, Hilfs- und Einsatzstoffe Chemische Zubereitungen“ beschriebenen Anforderungen entsprechen. Lieferanten haben Verpackungen entweder selbst zurückzunehmen und zu verwerten oder nachweislich an einem Sammel- und Verwertungssystem teilzunehmen.

5.3.3 Werbemittel

Aufgrund der großen Außenwirkung von Werbemitteln versucht die GIZ möglichst viele Qualitäts-, Umwelt- und Sozialanforderungen in den Ausschreibungsunterlagen zu verankern. Nachfolgend die Leistungsbeschreibung des aktuellen Rahmenvertrags:

Allgemeinere Anforderungen:

- Bescheinigungen der zuständigen amtlichen Qualitätskontrollinstitute, die bestätigen, dass die angebotenen Produkte den gängigen Spezifikationen oder Normen entsprechen
- Nachweise der Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001:2000 oder vergleichbarer Qualitätsstandards
- Nachweis der Umweltverträglichkeit der gehandelten Produkte.
- Nachweis, dass die angebotenen Produkte unter Bedingungen produziert werden, die den in den GIZ AEB aufgeführten Sozialstandards entsprechen.
- Ausdrückliche und uneingeschränkte Anerkennung der GIZ AEB, in denen auf die

⁷ http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/515/dokumente/leitfaden_papier.pdf

⁸ http://www.umweltzeichen.at/richtlinien/UZ57_R3.0a_B%C3%BCro_und_Schulartikel_2014.pdf

anzuwendenden Sozial- und Umweltstandards hingewiesen wird.

Hauptaspekte der technischen Anforderungen hinsichtlich der Umweltkriterien:

Die Erfüllung der Umweltverträglichkeit von Produkten aus Holz wird als gegeben gewertet, wenn die folgenden Punkte nachgewiesen wurden:

Das verwendete Holz stammt aus nachhaltiger Forstwirtschaft bei der bei der Rodung Abfälle vermieden wurden und nur Kettensägeöle verwendet wurden, die biologisch abbaubar sind. Es wurde auf die Erhaltung der Biodiversität geachtet. Schädlinge sind nicht mit umweltschädlichen Mitteln bekämpft worden. Das Saatgut für das Holz war nicht genmanipuliert. Die oben genannten Punkte gelten auch für Holz, das für die Produktion von Papier eingesetzt wurde.

Für Produkte aus Papier gilt die Umweltverträglichkeit nachgewiesen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Das Produkt besteht vollständig aus Altpapier oder maximal zu 5% aus anderen Fasern. Der Pentachlorphenolanteil pro Kg beträgt maximal 0,15 mg. Bei der Produktion wurden keine Stoffe verwendet die Quecksilber, Blei oder Chrom beinhalten. Chlor darf ebenfalls nicht eingesetzt worden sein.

Für Produkte aus Kunststoff gilt die Umweltverträglichkeit als nachgewiesen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Bei der Produktion wurden mindestens 80% recycelte Kunststoffe eingesetzt. Die Stoffe dürfen weder Wasser noch Boden gefährden. Enthaltene Materialien sind weder krebserregend noch Erbgut verändernd und haben keinen Einfluss auf die Fortpflanzung.

Für Produkte aus Textilien gilt die Umweltverträglichkeit als nachgewiesen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Das Produkt besteht zu mindestens 90% aus Naturfasern. Ausnahme sind Knöpfe, Reißverschlüsse oder Beschläge. Bei tierischen Rohstoffen wurde auf artgerechte Haltung geachtet. Enthaltene Materialien sind weder krebserregend noch Erbgut verändernd und haben keinen Einfluss auf die Fortpflanzung. Bei der Produktion wurden keine wassergefährdenden Stoffe eingesetzt.

Darüber hinaus ergaben Recherchen und GIZ-internen Diskussionen, dass zukünftig folgende weitere Nachhaltigkeitsanforderungen in die Ausschreibungsunterlagen integriert werden:

Die offerierten Textilprodukte müssen mindestens aus 70% biologisch erzeugten Naturfasern bestehen. Alle chemischen Zusätze, wie z. B. Farbstoffe und Hilfsmittel, müssen bestimmte umweltrelevante und toxikologische Kriterien erfüllen, die mithilfe des Global Organic Textile Standard (GOTS) oder einem vergleichbaren Zertifikat nachzuweisen sind. U.a. ist dadurch eine funktionelle Abwasserkläranlage für alle Betriebsstätte, die im Bereich Nassveredlung tätig sind, vorgeschrieben. Alle Verarbeitungsbetriebe müssen zudem soziale Mindestkriterien erfüllen, die über das zuvor genannte GOTS-Zertifikat gesichert sind.

Die Textilien müssen überdies schadstoffgeprüft nach dem Oeko-Tex-Standards 100 oder vergleichbar sein.

5.3.4 IT- Produkte

Aufgrund der Vielzahl der involvierten Komponentenhersteller bis zur Fertigstellung der kompletten IT-Erzeugnisse sind in diesem Produktsegment die allgemeinen Anforderungen an Integritäts- und Sozialstandards besonders wichtig. Nachfolgend entsprechende Auszüge aus der letzten Rahmenvertragsausschreibung:

- Der Bieter verpflichtet sich, die Integritäts- und Sozialstandards der GIZ gemäß der Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) und den Grundsätzen integren Verhaltens zu erfüllen und auch seine in dem Rahmenvertrag involvierten Mitarbeiter entsprechend auf die Einhaltung dieser zu verpflichten.
- Der Bieter verpflichtet sich, keine Waren oder Dienstleistungen solcher Hersteller und Unterauftragnehmer anzubieten, welche nicht die Integritäts- und Sozialstandards der GIZ erfüllen.
- Des Weiteren verpflichtet sich der Bieter nach bestem Vermögen zur sozialen, ökologischen und ökonomischen Nachhaltigkeit.

Umweltschutz, Sicherheit und Ergonomie

Alle angebotenen Geräte und Zubehörteile sowie die Transport- und Produktverpackungen der Artikel müssen den folgenden Kriterien entsprechen:

- aus einer recyclingorientierten Produktentwicklung gemäß VDI-Richtlinie 2243 stammen und einer recyclinggerechten Konstruktion gemäß RAL UZ 78 entsprechen
- gemäß RAL UZ 78 Nr. 3.1.1 über eine möglichst geringe Kunststoffvielfalt (max. 4 Kunststoffarten) verfügen
- Sie müssen den Materialanforderungen gemäß RAL UZ 78, sowie §5 ElektroG entsprechen
- Sie müssen den Anforderungen an die Geräte- und Produktsicherheit gemäß EU-Richtlinie 73/23/EEC, IEC60950 und EN60950 sowie den Anforderungen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes entsprechen
- Sie müssen den Anforderungen an die Rücknahme, ggf. Wiederverwertung sowie Entsorgung gem. Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE) und dem ElektroG entsprechen
- Sie müssen der Kennzeichnungspflicht gemäß GefStoffV und StrlSchV, EU-Richtlinie 67/548/EWG, sowie bei Lieferungen ab 2010 dem Global harmonisierte System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) entsprechen
- Verwendete Batterien und Akkumulatoren müssen den Anforderungen der RAL 2006/66/EG und der darauf basierenden Batterieverordnung entsprechen
- Halogenhaltige Polymere (z. B. PVC) und Zusätze von halogenorganischen Verbindungen als Flammschutzmittel sind nicht zulässig. Von dieser Regelung ausgenommen sind:
 - fluororganische Additive (wie z. B. Anti-Dripping-Reagenzien), die zur Verbesserung der physikalischen Eigenschaften der Kunststoffe eingesetzt werden, sofern sie einen Gehalt von 0,5 Gewichtsprozent nicht überschreiten,
 - fluorierte Kunststoffe wie z. B. PTFE,
 - Kunststoffteile, die weniger als 25 g wiegen. Diese dürfen jedoch keine PBB (polybromierte Biphenyle), PBDE (polybromierte Diphenylether) oder Chlorparaffine enthalten. (Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nicht für Tastaturen.)
- Die in Kunststoffteilen mit einer Masse größer als 25 g eingesetzten Flammschutzmittel sind durch die CAS-Nummern zu charakterisieren. Weitere Stoffverbote gemäß § 5 ElektroG sind zu beachten. Ferner dürfen den Kunststoffen keine Stoffe zugesetzt sein, die nach Tabelle 3.2 des Anhangs VI der EG-Verordnung 1272/2008 als
 - krebserzeugend nach Kategorie 1, 2 oder 3,
 - erbgutverändernd nach Kategorie 1, 2 oder 3,
 - fortpflanzungsgefährdend nach Kategorie 1, 2 oder 3
 eingestuft sind.

Auch Weichmacher wie Phthalate sind zu vermeiden.

Stoffe, die nach Anhang 4 der EU-Richtlinie 67/548/EWG mit den folgenden Gefährlichkeitsmerkmalen eingestuft sind, dürfen den Kunststoffen für Computergehäuse (Teile > 25g) nicht zugesetzt sein / werden:

- *Krebserzeugende Stoffe nach dem Global harmonisierten System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS)*
 - *H351 Verdacht auf krebserzeugende Wirkung*
 - *H350 Kann Krebs erzeugen*
- *Erbgut verändernde Stoffe nach dem GHS*
 - *H340 Kann vererbbarer Schaden verursachen*
 - *H341 Irreversibler Schaden möglich*
- *Fortpflanzungsgefährdende Stoffe nach EU-Kategorie 1, 2 oder 3*
 - *R 60 Kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen*
 - *R 61 Kann das Kind im Mutterleib schädigen*
 - *R 62 Kann möglicherweise die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen*
 - *R 63 Kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen*

Des Weiteren sollen sie:

- *weitestgehend aus wieder verwertbaren Materialien und frei von Umweltgiften (wie FCKW, Dioxinen, Schwermetallen, polybromierten Bi- und Diphenylen oder halogenhaltigen Kunststoffen) hergestellt werden, auch sollten solche Stoffe bei der Herstellung weitestgehend vermieden werden.*
- *nur Kunststoffteile enthalten, die bei einer Masse von über 25 Gramm gemäß ISO 11469:2000 dauerhaft gekennzeichnet sind.*

Energieeffizienz

Die angebotenen Systeme müssen mit Stromsparfunktionalitäten ausgestattet sein. Alle angebotenen Geräte müssen den für die jeweilige Geräteklasse anwendbaren Energy Star Richtlinien entsprechen. Die Einhaltung der Kriterien ist für alle angebotenen Geräte (auch für Nachfolgemodelle im Rahmen der Produktaktualisierung) nachzuweisen. Hierzu muss der Bieter in der Lage sein, nach Aufforderung die Prüfberichte eines zugelassenen Prüflabors vorzulegen.

Die angebotenen Desktop-PCs muss in dem geforderten Grundausbau die Vorgaben der Energy Star V5.0 Richtlinie erfüllen. Zum Nachweis der Einhaltung sind auf Anforderung die entsprechenden Herstellernachweise sowie Prüfberichte vorzulegen. Die Prüfberichte müssen den Namen des Prüflabors, den Namen und die Unterschrift des Prüfers und die Bestätigung zur Einhaltung der Energiewerte nach den Vorgaben des Energy Star V5.0 Programms enthalten.

Es ist der effektive Energieverbrauch des angebotenen Geräts in der Grundausstufe für die im Weiteren benannten Energieverbrauchszustände anzugeben:

- *Energieverbrauch im Zustand:*
 - *Schein-Aus-Modus (ACPI S5) - P_{off}*
 - *Schlaf-Modus (ACPI S3) - P_{sleep}*
 - *Langen-Leerlauf-Modus (ACPI S0) - P_{idle}*

Die einstellbaren Energieoptionen müssen den Vorgaben der Energy Star 5.0 Richtlinie entsprechen und im Auslieferungszustand so voreingestellt sein, dass der Schlaf-Modus des angeschlossenen Monitors nach 15 Minuten und der Schlaf-Modus des Gerätes selbst nach 30 Minuten Inaktivität des Nutzers aktiviert wird (ACPI S3).

Alle angebotenen Geräte müssen, auch unter Verwendung der optionalen Komponenten, ein ACPI-konformes Betriebssystem unterstützen. Es muss durch einen leicht erreichbaren und deutlich als solchen erkennbaren Schalter (Taster) an der Vorderseite des Gerätes möglich sein, dass Gerät in den Schein-Aus-Modus (ACPI S5) zu versetzen.

Mit den 3 Werten wird anschließend der jährliche Energieverbrauch in kWh errechnet, welcher nach Energy Star 5.0 Richtlinie als $TEC_{estimate}$ bezeichnet wird.

Die Formel zur Berechnung des $TEC_{estimate}$ lautet wie folgt:

$$TEC_{estimate} = \frac{8.760h}{1.000} \cdot (P_{off} \cdot T_{off} + P_{sleep} \cdot T_{sleep} + P_{idle} \cdot T_{idle})$$

Als Zeitangabe wird hier die prozentuale Verteilung aus der Energy Star 5.0 Richtlinie verwendet. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

Benennung Zeitanteil	Symbol	Anteil
Schein-Aus Zustand	T_{off}	55%
Schlafmodus	T_{sleep}	5%
Langer Leerlaufmodus	T_{idle}	40%

Tabelle 1 - Zeitanteile nach Energy Star 5.0 für Tischcomputer

Der jährliche Energieverbrauch $TEC_{estimate}$ in kWh wird auf die angenommene Lebenszeit von drei Jahren hochgerechnet und dazu mit einem heute gültigen kWh-Bezugskostensatz von 0,20€/kWh multipliziert.

Gesamtenergiekosten im Betrieb (3 Jahre) = $TEC_{estimate} \cdot 3 \text{ Jahre} \cdot 0,20\text{€/kWh}$

Die ermittelten Gesamtenergiekosten für den erwarteten Betriebszeitraum von drei Jahren werden als kalkulatorischer Zuschlag auf den vom Bieter benannten Angebotspreis des Gerätes aufgeschlagen um die vergleichende Bewertung der Angebote auf Grundlage der zu erwartenden Gesamtkosten durchzuführen.

Alle angebotenen Geräteklassen von „Notebooks“ müssen in dem geforderten Grundausbau die Vorgaben der Energy Star V5.0 Richtlinie erfüllen. Zum Nachweis der Einhaltung sind auf Anforderung die entsprechenden Herstellernachweise sowie Prüfberichte vorzulegen. Die Prüfberichte müssen den Namen des Prüflabors, den Namen und die Unterschrift des Prüfers und die Bestätigung zur Einhaltung der Energiewerte nach den Vorgaben des Energy Star V5.0 Programms enthalten.

Zu jeder Geräteklasse an Notebooks ist der effektive Energieverbrauch der angebotenen Geräte in der Grundausbaustufe für die im Weiteren benannten Energieverbrauchszustände anzugeben:

- Energieverbrauch im Zustand:
 - Schein-Aus-Modus (ACPI S5) - P_{off}
 - Schlaf-Modus (ACPI S3) – P_{sleep}
 - Langer-Leerlauf-Modus (ACPI S0) – P_{idle}

Die einstellbaren Energieoptionen müssen im Auslieferungszustand so voreingestellt sein, dass der Ruhemodus des angeschlossenen Monitors nach 15 Minuten und der Schlaf-Modus des Gerätes selbst nach 30 Minuten Inaktivität des Nutzers aktiviert wird (ACPI S3).

Alle angebotenen Geräte müssen, auch unter Verwendung der optionalen Komponenten ein ACPI-konformes Betriebssystem unterstützen. Es muss durch eine Tastaturkombination oder einen am Gerät angebrachten Schalter (Taster) möglich sein, dass Gerät in den Schein-Aus-Modus (ACPI S5) zu versetzen.

Mit den 3 Werten wird anschließend der jährliche Energieverbrauch in kWh errechnet, um den jährlichen Energieverbrauch abzuschätzen.

Um ein einheitliches Verfahren zu gewährleisten wird das gleiche Mehrheitsprofil, welcher nach Energy Star 5.0 Richtlinie als $TEC_{estimate}$ bezeichnet wird.

Die Formel zur Berechnung des $TEC_{estimate}$ lautet wie folgt:

$$TEC_{estimate} = \frac{8.760h}{1.000} \cdot (P_{off} \cdot T_{off} + P_{sleep} \cdot T_{sleep} + P_{active} \cdot T_{active})$$

Als Zeitangabe wird hier die prozentuale Verteilung aus der Energy Star 5.0 Richtlinie verwendet. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

Benennung Zeitanteil	Symbol	Anteil
Schein-Aus Zustand	T_{off}	55%
Ruhe-Zustand	T_{sleep}	5%
Ein-Zustand	T_{active}	40%

Tabella 2 - Zeitanteile nach Energy Star 5.0 für Monitore

Die jährliche Leistungsaufnahme $TEC_{estimate}$ wird dann auf die angenommene Lebensdauer von drei Jahren hochgerechnet und mit einem heute gültigen kWh-Bezugskostensatz von 0,20€/kWh multipliziert.

Gesamtenergiekosten im Betrieb (3 Jahre) = $TEC_{estimate} \cdot 3 \text{ Jahre} \cdot 0,20\text{€/kWh}$

Die ermittelten Gesamtenergiekosten für den erwarteten Betriebszeitraum von drei Jahren werden als kalkulatorischer Zuschlag auf die vom Bieter benannten Angebotspreise beider Geräteklassen aufgeschlagen, um die vergleichende Bewertung der Angebote auf Grundlage der zu erwartenden Gesamtkosten durchzuführen.

Die angebotenen Geräte beider Geräteklassen von „Notebooks“ müssen zudem eine Trennung von der Energieversorgung bis zu 6 Wochen schadfrei überstehen

Beide angebotenen Geräteklassen für Monitore (22 Zoll sowie 24 Zoll) müssen die Vorgaben der Energy Star V5.0 Richtlinie erfüllen. Zum Nachweis der Einhaltung sind auf Anforderung die entsprechenden Herstellernachweise sowie Prüfberichte vorzulegen. Die Prüfberichte müssen den Namen des Prüflabors, den Namen und die Unterschrift des Prüfers und die Bestätigung zur Einhaltung der Energiewerte nach den Vorgaben des Energy Star V5.0 Programms enthalten.

Zu jeder Gerätekategorie ist der effektive Energieverbrauch der angebotenen Geräte in der Grundausstufe für die im Weiteren benannten Energieverbrauchszustände anzugeben:

- Energieverbrauch in Watt (W) im Zustand:
 - Ein-Zustand - P_{active}
 - Ruhe-Zustand (Standby) - P_{sleep}
 - Schein-Aus - P_{off}

Alle angebotenen Geräte müssen selbständig bei Wegfall des entsprechenden Signales in den Ruhe-Zustand (Standby) und darüber hinaus durch einen an der Vorderseite des Gerätes angebrachten Schalter (Taster) in den Schein-Aus-Zustand versetzt werden können.

Mit den 3 Werten wird anschließend der jährliche Energieverbrauch in kWh errechnet, um den jährlichen Energieverbrauch abzuschätzen.

Um ein einheitliches Verfahren zu gewährleisten wird das gleiche Mehrheitsprofil, welches nach Energy Star 5.0 Richtlinie als $TEC_{estimate}$ bezeichnet wird.

Die Formel zur Berechnung des $TEC_{estimate}$ lautet wie folgt:

$$TEC_{estimate} = \frac{8.760h}{1.000} \cdot (P_{off} \cdot T_{off} + P_{sleep} \cdot T_{sleep} + P_{active} \cdot T_{active})$$

Als Zeitangabe wird hier die prozentuale Verteilung aus der Energy Star 5.0 Richtlinie verwendet. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

Benennung Zeitanteil	Symbol	Anteil
Schein-Aus Zustand	T_{off}	55%
Ruhe-Zustand	T_{sleep}	5%
Ein-Zustand	T_{active}	40%

Table 3 - Zeitanteile nach Energy Star 5.0 für Monitore

Die jährliche Leistungsaufnahme $TEC_{estimate}$ wird dann auf die angenommene Lebensdauer von drei Jahren hochgerechnet und mit einem heute gültigen kWh-Bezugskostensatz von 0,20€/kWh multipliziert.

Gesamtenergiekosten im Betrieb (3 Jahre) = $TEC_{estimate} \cdot 3 \text{ Jahre} \cdot 0,20\text{€/kWh}$

Die ermittelten Gesamtenergiekosten für den erwarteten Betriebszeitraum von drei Jahren werden als kalkulatorischer Zuschlag auf die vom Bieter benannten Angebotspreise der beiden Geräteklassen aufgeschlagen, um die vergleichende Bewertung der Angebote auf Grundlage der zu erwarteten Gesamtkosten durchzuführen.

Rücknahme und Entsorgungskonzept für Verpackungsmaterial

Um den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) Rechnung zu tragen, ist vom Bieter zwingend ein Konzept für die Rücknahme- und Entsorgung von Verpackungsmaterial vorzulegen.

Darüber hinaus ergaben Recherchen und interne Diskussionen, dass zukünftig folgende weitere Nachhaltigkeitsanforderungen in die Ausschreibungsunterlagen integriert werden:

Reparatur- und Wartungsgarantie

Der Bieter garantiert die Wartungs- und Reparaturmöglichkeit aller angebotenen Geräte für drei Jahre nach der Lieferung des jeweiligen Modells (Ersatzteilbevorratung im angemessenen Verhältnis zur Zahl der ausgelieferten Systeme), ausgenommen Zubehör (Ausschlusskriterium).

Für folgende Hardwareklassen wird eine Gewährleistungsdauer von 36 Monaten mit einem Vor-Ort Austausch ab Lieferdatum gefordert (Ausschlusskriterium):

- Desktop-PC
- Standard Notebook
- Leichtes Notebook
- 22 Zoll Monitor
- 24 Zoll Monitor

Abweichend wird für alle weiteren Geräte und Zubehör eine Gewährleistungsdauer von 24 Monaten ab Lieferdatum gefordert (Ausschlusskriterium).

Unter Ersatzteilen sind solche Teile zu verstehen, die typischerweise im Rahmen der üblichen Nutzung eines Produktes ausfallen können. Andere, regelmäßig die Lebensdauer des Produktes überdauernde Teile sind dagegen nicht als Ersatzteile anzusehen. Insbesondere müssen Akkus (soweit vorhanden) bis 5 Jahre ab Produktionseinstellung erhältlich sein. Die Produktunterlagen müssen Informationen über die genannten Anforderungen enthalten.

5.3.5 Kraftfahrzeuge

Grundsätzlich ist als erstes abzuwägen: Brauchen wir am jeweiligen Standort wirklich ein Auto oder reicht auch ein Roller oder ein Motorrad. Zudem: Muss ein Auto auch gleich Allradantrieb haben? Mit Überlegungen dieser Art können speziell die Projekte und Büros vor Ort mit ihrer Wahl bereits vorab den Kraftstoffverbrauch und CO₂-Ausstoß verhältnismäßig geringhalten.

Zu beachten ist, dass die GIZ Kraftfahrzeuge fast ausschließlich für Projekte und Projektpartner im Ausland bezieht. Für die wenigen Fahrzeuge, die in Deutschland beschafft werden, wird versucht, den geringsten CO₂-Ausstoß und die aktuell höchste EU-Schadstoffklasse zu realisieren.

Fahrzeuge beschafft die GIZ weder für einen homogenen Nutzerkreis, noch für eine abgegrenzte Region, noch für einen gleichgearteten Einsatz.

- Besitzer der Fahrzeuge sind die Projektpartner (Ministerien, Organisationen) oder die GIZ selbst.
- Die Fahrzeuge werden in urbanen wie im ländlichen Raum eingesetzt, von weniger entwickelten bis hoch entwickelten Ländern und oder Regionen.
- Der Bedarf wird mit PKW-Limousinen, Kleinbussen, Pick Up, Geländefahrzeugen und Sonderfahrzeugen abgedeckt.

Die Nachhaltigkeitskriterien und -aspekte sind zwar immer gleich anzusehen (kostengünstiger, langfristiger Betrieb ist gewährleistet, Fahrzeugmodell ist gut eingeführt, Fahrzeugmodell kann in die Partnerflotte integriert werden), können aber nicht durch den Bezug einer Fahrzeugmarke oder eines Fahrzeugmodells für alle Nutzer gedeckt werden. Die Wahl des Fahrzeuges ergibt sich immer aus dem Bedarf und dem Umfeld des einzelnen Nutzers.

- Nicht alle Fahrzeughersteller sind in allen Ländern mit allen Modellen vertreten.
- Fahrzeugmodelle, die in (Haupt-)Städten gut betrieben werden können, sind in abgelegenen Regionen nicht eingeführt, oder technisch nicht geeignet.

Vom Umweltstandard der Fahrzeuge her müssen die zu liefernden Fahrzeuge in der Infrastruktur der einzelnen Länder betrieben werden können. Es können nur Fahrzeuge geliefert werden, die den Halter nicht wegen fehlender Infrastruktur (Treibstoffqualität, Service, Wartung, Straßenzustand) mit extremen Kosten belasten, oder Fahrzeuge, die für einen möglichst langen Zeitraum betrieben werden können. Trotzdem versucht die GIZ - soweit möglich - sparsame und unterhaltsgünstige Fahrzeuge, die dem bestmöglichen Umweltstandard entsprechen, zu liefern. Für manche Länder, vor allem Schwellenländer, gelten z.T. gleiche Voraussetzungen wie für Deutschland.

Die GIZ beschafft nur Fahrzeuge von namhaften europäischen und japanischen Herstellern. Dadurch, dass diese Firmen durch Ihre Größe und Bekanntheit im Fokus der Weltöffentlichkeit stehen und immer wieder von unabhängigen Organisationen überprüft werden, wird die Produktion nach den geforderten Sozialstandards bestmöglich gesichert. Zudem werden in den Spezifikationen hohe Anforderungen an den Sicherheitsstandard gestellt.

Im Zuge der Kfz-Rahmenvertragsausschreibung 2014/2015 wurden für alle Fahrzeugklassen folgende allgemeine Umwelanforderungen an die Bieter gestellt:

Emission Classifications and fuel consumption

Increasing environmental problems, worldwide, demand awareness creation for environment protective measures. Consideration of environmental aspects and environment influencing factors are of highest importance for the project activities of GIZ. The use of resources in a responsible manner is a major criterion of GIZ's project management. For these reasons, the promotion and employment of diesel and low emission vehicles in GIZ projects is given high

priority. GIZ Standard Vehicles are desirably furnished with engines that are using highest standard of emission control features that can be operated safely and maintained properly within the countries of destination, even or especially if the supplied standard is above requirement by national law. We request information about the emission standard of the vehicles offered to the individual countries of destination according to EU Emission Standards (EU-1 to EU-5) or equivalent values. In case the tender states equivalent values, information that confirms equality has to be attached. See the list of applicable countries, revised in order to enter information of emission standard in relation of Vehicle Category and Country of Destination, for the offered GIZ-Standard Vehicles, Annex 05.

Please note, the same make and model may be offered with different engines and/or technical features for use in different countries. Each vehicle shall be evaluated as individual offer. This is to enable suppliers and GIZ to attach offered vehicles with different technical values according to applicable high and low standards to suitable countries.

Carbon - Particulate Filter

Since the majority of GIZ Project Vehicles are to be equipped with diesel engines, GIZ would like to supply diesel vehicles that are furnished with carbon-particulate filters to all countries in which such systems can be operated safely. Please name the countries where vehicles with carbon-particulate filters can be supplied to, or filters can be retro-fitted in the Emission Standard List, Annex 04.

5.3.6 Büromöbel

Allgemeine Anforderungen für Roh-, Hilfs- und Einsatzstoffe

Alle verwendeten Roh-, Hilfs- und Einsatzstoffe dürfen keine Stoffe mit den Gefährdungsmerkmalen enthalten, die

a) gem. Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG und gem. § 4 Gefahrstoffverordnung eingestuft sind als

- sehr giftig (T+),
- giftig (T),
- krebserzeugend (EG-Kategorie Carc.Cat 1 oder 2),
- erbgutverändernd (EG-Kategorie Mut.Cat 1 oder 2) oder
- fortpflanzungsgefährdend (EG-Kategorie Repr.Cat 1 oder 2).

b) gem. TRGS 905 eingestuft sind als

- krebserzeugend (K 1 oder 2),
- erbgutverändernd (M 1 oder 2) oder
- fortpflanzungsgefährdend (RE/F 1 oder 2).

c) gem. MAK-Liste3 eingestuft sind als

- krebserzeugend (Kategorie 1 oder 2) oder
- keimzellmutagen (Kategorie 1 oder 2).

Spezielle Anforderungen für Roh-, Hilfs- und Einsatzstoffe

Holzprodukte

1. Holzprodukte bzw. Produkte mit Holzbestandteilen sollen nachweislich aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung stammen. Der Nachweis ist vom Bietenden durch Erfüllung der bekannten Kriterien innerhalb des Zertifikats FSC, PEFC, eines vergleichbaren Zertifikats oder durch Einzelnachweis zu erbringen.

2. Büromöbel, die überwiegend aus Holz bestehen, dürfen die nachfolgend genannten Emissionswerte an den Innenraum nicht überschreiten:

- Formaldehyd: 0,05 ppm,
- organische Verbindungen (Siedepunkt 50 – 250° C): 600 µg/m³,

- organische Verbindungen (Siedepunkt > 250° C): 100 µg/m³,
 - CMT-Stoffe: < 1 µg/m³.
3. Holzwerkstoffplatten mit Bindemitteln auf der Basis von polymerem MDI (PMDI) dürfen nachweisbar kein monomeres MDI emittieren.
 4. Holzwerkstoffplatten mit phenolhaltigen Bindemitteln dürfen eine Konzentration von 14 µg/m³ Phenole im Prüfraum nicht überschreiten.
 5. Den Holzwerkstoffplatten dürfen keine Holzschutzmittel (Fungizide, Insektizide, Brandschutzmittel) und keine halogenorganischen Verbindungen zugesetzt werden.

Oberflächenbehandlungen und Lackierungen

1. Alle Lacke müssen frei von problematischen Schwermetallen wie z. B. Blei, Cadmium oder Chrom sein.
2. Restmonomere dürfen – sofern sie nicht spezifiziert sind – im Bindemittel 0,05 Massenprozent nicht überschreiten.
3. Alkylphenolethoxylate und/oder deren Derivate dürfen dem Lack nicht zugesetzt werden.
4. Weichmachende Substanzen aus der Gruppe der Phthalate oder aus der Gruppe der Organophosphate dürfen dem Lack nicht zugesetzt werden.
5. Lacke dürfen Stoffe oder Zubereitungen, die in der EG-Verordnung 1272/2008 aufgeführt sind und/oder die Kriterien der Einstufung erfüllen und die mindestens ein in § 4 GefStoffV genanntes und in Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG und ab 01.12.2010 im Einstufungs- und Kennzeichnungsregister der ECHA näher bestimmtes Gefährlichkeitsmerkmal aufweisen, nicht in solchen Konzentrationen enthalten, die nach Richtlinie 1999/45/EG zu einer der folgenden Einstufungen führt:
 - a) Reizend mit der Zuordnung des Symbols Xi und der Gefahrenbezeichnung „reizend“ und/oder der RSätze R41/H318 (Gefahr ernster Augenschäden) bzw. R36, 37, 38/H319, 335, 315 (reizt die Augen, Atmungsorgane und die Haut).
 - b) Umweltgefährlich mit der Zuordnung des Symbols N und/oder den H-Sätzen H400/410/H411 und der Gefahrenbezeichnung „umweltgefährlich“.
6. Lacke dürfen Stoffe oder Zubereitungen, die in der EG-Verordnung 1272/2008 und ab 01.12.2010 im Einstufungs- und Kennzeichnungsregister der ECHA aufgeführt sind oder die Kriterien der Einstufung erfüllen und die mindestens ein in § 4 GefStoffV genanntes und in Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG näher bestimmtes Gefährlichkeitsmerkmal aufweisen, nur bis zu 40 Massenprozent der Grenzkonzentrationen (< 40 Massenprozent) enthalten, die nach der Richtlinie 1999/45/EG 15 zu einer der folgenden Einstufungen führen:
 - a) Gesundheitsschädlich mit der Zuordnung des Symbols Xn und der Gefahrenbezeichnung „gesundheitsschädlich“.
 - b) Ätzend mit der Zuordnung des Symbols C und der Gefahrenbezeichnung „ätzend“.

Spezielle Anforderungen an Holzlackierungen:

1. Holzoberflächen sollen unbehandelt oder umwelt- und gesundheitsverträglich behandelt sein (geölt, gewachst, Lack auf Wasserbasis).
2. Zum Schutz und zur Gestaltung von Holzoberflächen werden diese in der Regel mit Beschichtungssystemen versehen. Zu den Beschichtungssystemen gehören Beizungen, Grundierungen, Klarlacke, Decklacke, Klebstoffe usw. In flüssigen Beschichtungssystemen dürfen bei Möbeln und sonstigen Materialien mit dreidimensionaler Oberfläche die eingesetzten Beschichtungsstoffe einen Gehalt von max. 420 g / l VOC nicht überschreiten. Ausgenommen hiervon sind Lackieranlagen, die über eine Abgasreinigung verfügen, die den Anforderungen der TA Luft oder der EU-Lösemittelrichtlinie entspricht.
3. Den eingesetzten Beschichtungen dürfen keine Holzschutzmittel (Fungizide, Insektizide, Brandschutzmittel) und keine halogenorganischen Verbindungen zugesetzt werden. Hiervon ausgenommen sind Fungizide, die allein zur Topfkonservierung in wässrigen Beschichtungsstoffen und Leimen eingesetzt werden.

Metallprodukte

Folgende Metalle dürfen eingesetzt werden:

- Eisen und Stahl,
- Aluminium und Aluminiumlegierungen.

Als Oberflächenbehandlung für Aluminium und Aluminiumlegierungen sind zulässig: polieren, Pulverlackbeschichtung und eloxieren.

Als Oberflächenbehandlung für Eisen und Stahl sind zulässig: polieren, Pulverlackbeschichtung und galvanisieren.

Kunststoffprodukte

Folgende Stoffe dürfen zusätzlich nicht eingesetzt oder zugesetzt werden:

- halogenierte organische Verbindungen (z. B. auch Lösungsmittel, bromierte Flammenschutzmittel),
- Phthalate (Weichmacher),
- die Schwermetalle Antimon, Arsen, Barium, Selen, Blei, Quecksilber, Cadmium und Chrom sowie deren Verbindungen,
- Polystyrol (PS) ist nur in Kunststoff-Recyclaten zulässig,
- beim Einsatz von Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS) als Beschichtung von z. B. Scherengriffen muss die BfR-Empfehlung zu den Stoffeinschränkungen für Materialien mit Lebensmittelkontakt eingehalten werden,
- Industrieruß (Carbon black) als Farbpigment: Sofern eine Substitution durch ein anderes Farbpigment kurz oder mittelfristig technisch nicht möglich ist, darf Industrieruß als Farbpigment in Kunststoffen enthalten sein. Diese Regelung gilt so lange, bis die Bewertung oder Einstufung von Kunststoffgranulaten durch die MAKKommission, den Ausschuss für Gefahrstoffe oder die EU-Kommission eine solche Festlegung verbietet.

Polsterprodukte

Die folgenden Kriterien müssen nur eingehalten werden, wenn der jeweilige Anteil der Polstermaterialien mehr als 5 Volumenprozent am Gesamtvolumen des Polstermöbels beträgt.

Latexschaum:

- Chlorphenole (einschließlich Salze und Ester) < 1 mg/kg
- Butadien < 1 mg/kg
- N-Nitrosamine (Prüfkammermessung) < 1 µg/m³
- Schwefelkohlenstoff (Prüfkammermessung) < 20 µg/m³

Polyurethanschaum (PUR)

Für organisches Zinn und physikalische Treibmittel im Polyurethanschaum gelten folgende Anforderungen:

- Zinn in organischer Form (an ein Kohlenstoffatom gebundenes Zinn) darf nicht verwendet werden.
- Teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW), HFCKW, FCKW oder Methylenchlorid dürfen nicht als physikalisches Treibmittel oder Hilfstreibmittel eingesetzt werden.

Kokosfasern

Bei gummierten Kokosfasern müssen die für Latexschaum geltenden Kriterien eingehalten werden.

Leder

Bei der Chromatbestimmung darf sechswertiges Chrom (CrVI) nicht nachgewiesen werden. Die Nachweisgrenze liegt bei 3 mg/kg.

Eine chemische Konservierung von Häuten und gegerbten Halbfabrikaten für den Transport und die Lagerung ist so weit wie möglich zu vermeiden. Sofern Konservierungsmittel zur Konservierung von Häuten zum Einsatz kommen, müssen sie die Allgemeinen Anforderungen für Roh-, Hilfs- und Einsatzstoffe mit Ausnahme der Kennzeichnung als giftig (T) oder sehr giftig (T+) einhalten. Ferner dürfen nur solche Konservierungsmittel eingesetzt werden, für die eine Bestimmungsmethode für Leder existiert und die in der BgVV-Liste 11 nicht als starkes Kontaktallergen (Kat. A) eingestuft sind.

Für die als Transport- und Lagerschutz von Leder eingesetzten Konservierungsmittel gelten folgende Höchstwerte im Leder (Höchstwert I):

- 4-Chlor-3-methylphenol < 300 mg/kg
- N-Octylisothiazolinon < 100 mg/kg
- o-Phenylphenol < 500 mg/kg
- 2-Thiocyanomethylthiobenzothiazol < 500 mg/kg

Bei Überschreitung von Höchstwert I ist zusätzlich eine Emissionsprüfung erforderlich. Wenn die Emissionsprüfung zeigt, dass die angegebenen Prüfkammerkonzentrationen nicht erreicht werden, gelten folgende Höchstwerte (Höchstwert II):

Höchstwert II	Prüfkammerkonzentration	
• 4-Chlor-3-methylphenol	< 600 mg/kg	< 12 µg/m ³
• N-Octylisothiazolinon	< 250 mg/kg	< 1 µg/m ³
• o-Phenylphenol	< 1000 mg/kg	< 23 µg/m ³

Die folgenden Stoffe dürfen nicht enthalten sein. Ausgehend vom Analyseverfahren und von der Nachweisgrenze dieser Stoffe gilt dies als erfüllt, wenn folgende Höchstwerte im Leder nicht überschritten werden:

- Chlorphenole (einschließlich Salze und Ester) < 1 mg/kg,
- Bromphenole (einschließlich Salze und Ester) < 1 mg/kg,
- Methylen-bis-thiocyanat (MBT) < 5 mg/kg.

Farbstoffe und Pigmente

Folgende Farbstoffe dürfen nicht verwendet werden:

Azofarbstoffe, die eines der nachstehenden aromatischen Amine abspalten können (gem. Richtlinie 2002/61/EG):

- 4-Aminobiphenyl (92-67-1),
- Benzidin (92-87-5),
- 4-Chloro-o-toluidin (95-69-2),
- 2-Naphthylamin (91-59-8),
- o-Aminoazotoluol (97-56-3),
- 2-Amino-4-nitrotoluol (99-55-8),
- p-Chloroanilin (106-47-8),
- 2,4-Diaminoanisol (615-05-4),
- 4,4'-Diaminodiphenylmethan (101-77-9),
- 3,3'-Dichlorobenzidin (91-94-1),
- 3,3'-Dimethoxybenzidin (119-90-4),
- 3,3'-Dimethylbenzidin (119-93-7),
- 3,3'-Dimethyl-4,4'-diaminodiphenylmethan (838-88-0),
- p-Kresidin (120-71-8),
- 4,4'-Methylen-bis-(2-chloranilin) (101-14-4),
- 4,4'-Oxydianilin (101-80-4),
- 4,4'-Thiodianilin (139-65-1),
- o-Toluidin (95-53-4),

- 2,4-Diaminotoluol (95-80-7),
- 2,4,5-Trimethylanilin (137-17-7),
- 4-Aminoazobenzol (60-09-3),
- o-Anisidin (90-04-0).

Krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Farbstoffe (in Anlehnung an Entscheidung 2009/567/EC (EU-UZ für Textilerzeugnisse)):

- C.I. Basic Red 9 (C.I. 42 500),
- C.I. Disperse Blue 1 (C.I. 64 500),
- C.I. Acid Red 26 C.I. (16 150),
- C.I. Basic Violet 14 (C.I. 42 510),
- C.I. Disperse Orange 11 (C.I. 60 700),
- C.I. Direct Black 38 (C.I. 30 235),
- C.I. Direct Blue 6 (C.I. 22 610),
- C.I. Direct Red 28 (C.I. 22 120),
- C.I. Disperse Yellow 3 (C.I. 11 855).

Potenziell sensibilisierende Farbstoffe (in Anlehnung an Entscheidung 2009/567/EC):

- C.I. Disperse Blue 3 (C.I. 61 505),
- C.I. Disperse Blue 7 (C.I. 62 500),
- C.I. Disperse Blue 26 (C.I. 63 305),
- C.I. Disperse Blue 35,
- C.I. Disperse Blue 102,
- C.I. Disperse Blue 106,
- C.I. Disperse Blue 124,
- C.I. Disperse Brown 1,
- C.I. Disperse Orange 1 (C.I. 11 080),
- C.I. Disperse Orange 3 (C.I. 11 005),
- C.I. Disperse Orange 37,
- C.I. Disperse Orange 76 (frühere Bezeichnung Orange 37)
- C.I. Disperse Red 1 (C.I. 11 110),
- C.I. Disperse Red 11 (C.I. 62 015),
- C.I. Disperse Red 17 (C.I. 11 210),
- C.I. Disperse Yellow 1 (C.I. 10 345),
- C.I. Disperse Yellow 3 (C.I. 11 855),
- C.I. Disperse Yellow 9 (C.I. 10 375),
- C.I. Disperse Yellow 39,
- C.I. Disperse Yellow 49.

Schwermetallhaltige Farbstoffe

Farbstoffe und Pigmente, die Cadmium, Quecksilber, Blei oder Nickel enthalten.

Textilien

Biozide

Bei Bezugstoffen aus pflanzlichen Naturfasern, Wolle und sonstigen tierischen Fasern sind die Anforderungen zu Pestiziden des Öko-Tex Standard 100 oder vergleichbar einzuhalten.

Mottenschutz

Bei Bezugstoffen aus Wolle und sonstigen tierischen Fasern werden als Mottenschutzmittel Pyrethroide/Permethrin eingesetzt. Eine wirksame Ausrüstung gegen Motten bewegt sich etwa zwischen 35 und 75 mg/kg, gegen Käfer etwa zwischen 75 und 100 mg/kg. Konzentrationen zwischen 3 mg/kg und 35 mg/kg sind deshalb als Kontamination ohne Funktion anzusehen und nicht zulässig. Bei Permethrin-Konzentrationen zwischen 35 mg/kg

und 100 mg/kg ist der Hersteller verpflichtet, in die Verbraucherinformation folgenden Satz aufzunehmen:

„Produkt enthält Permethrin zum Schutz gegen Wollschädlinge.“
Konzentrationen über 100 mg/kg sind nicht zulässig.

Einzuhaltende Werte bei nicht gegen Wollschädlinge ausgerüstetem Wollmaterial: Permethrin < 3,0 mg/kg. Die Konzentration der übrigen nachgewiesenen Pyrethroide darf 1 mg/kg nicht überschreiten. Der Hersteller ist bei Einhaltung dieses Grenzwertes verpflichtet, in die Verbraucherinformation folgenden Satz aufzunehmen:

„Nicht gegen Wollschädlinge geschützt.“

Verpackungen

Verpackungen sollen vermieden werden.

Eingesetzte Kunststoffe müssen frei von halogenierten organischen Verbindungen sein. Die Büromöbel und Bürostühle sind nach Möglichkeit so zu verpacken, dass ein Ausgasen flüchtiger Bestandteile nach der Herstellung ermöglicht wird.

Mehrfachverpackungen sind zu bevorzugen.

Eingesetzte Verpackungen müssen aus Recyclingpapier bestehen. Lieferanten müssen Verpackungen entweder selbst zurücknehmen und verwerten oder nachweislich an einem Sammel- und Verwertungssystem teilnehmen.

5.3.7 Büromaterialien

Bei diesem Rahmenvertrag handelt es sich um einen sehr kleinteiligen und - gemessen an der Anzahl der Produkte - den umfangreichsten Rahmenvertrag der GIZ (ca. 800 verschiedene Produkte). Daher sind auch die bei der Ausschreibung verwendeten Nachhaltigkeitskriterien relativ umfangreich.

Umweltbezogenes Engagement

Der Bieter weist durch eine Zertifizierung nach EMAS, DIN EN ISO 14001, DIN EN 16001, DIN EN ISO 50001 oder einer Eigenerklärung nach, dass sein Unternehmen die Umweltwirkungen seines Handels kennt und entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltbilanz einleitet.

Verpackungen

Verpackungen sollen vermieden werden. Mehrfachverpackungen sowie Verpackungen aus Recyclingmaterial sind zu bevorzugen. Eingesetzte Verpackungen müssen den unter „Allgemeine Anforderungen für Roh-, Hilfs- und Einsatzstoffe Chemische Zubereitungen“ beschriebenen Anforderungen entsprechen. Lieferanten haben Verpackungen entweder selbst zurückzunehmen und zu verwerten oder nachweislich an einem Sammel- und Verwertungssystem teilzunehmen.

Allgemeine Anforderungen für Roh-, Hilfs- und Einsatzstoffe - Chemische Zubereitung

Unter dem Begriff chemische Zubereitung werden Klebebänder, Korrekturmittel, Klebstoffe, Oberflächenbehandlung von Holz sowie Pasten für Zeichen- und Malgeräte und Tinten, Tuschen und Gele erfasst. Für diese Produkte sind dem Angebot für alle eingesetzten Stoffe Sicherheitsdatenblätter in deutscher Sprache beizufügen.

Stoffe, die mit den Gefährlichkeitsmerkmalen gemäß EU-Richtlinie 67/548/EWG Annex VI [2] bzw. Gefahrstoffverordnung in der jeweils gültigen Fassung eingestuft werden, dürfen zu maximal 0,1 Massen% eingesetzt werden:

- „sehr giftig“ (T+ mit R26, R27, R28 oder R39),
- „giftig“ (T mit R23, R24, R25 R39 oder R48),
- „krebserzeugend“ (nach EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R45 oder R49),
- „erbgutverändernd“ (nach EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R46),
- „fortpflanzungsgefährdend“ (nach EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R60 oder R61),
- „eindeutig als krebserzeugend ausgewiesene Arbeitsstoffe“ (Anhang III – A1 und A2),
- „krebserzeugende Stoffgruppen oder Stoffgemische“ (Anhang III - C).

Stoffe, die mit den Gefährlichkeitsmerkmalen gemäß EU-Richtlinie 67/548/EWG Annex VI bzw. Grenzwertverordnung eingestuft werden, dürfen zu maximal 1 Massen % eingesetzt werden:

- „krebserzeugend“ (nach EU-Kategorie 3: Xn mit R40),
- „erbgutverändernd“ (nach EU-Kategorie 3: Xn mit R40),
- „fortpflanzungsgefährdend“ (nach EU-Kategorie 3: Xn mit R62 oder R63),
- „umweltgefährlich“ (N mit R50, R50/53, R51/53 oder R59),
- „Stoffe mit begründetem Verdacht auf krebserzeugendes Potential“ (Anhang III-B).

Halogenierte organische Verbindungen dürfen weder zur Herstellung eingesetzt werden noch im Produkt enthalten sein.

Stoffe und Zubereitungen, die während der Herstellung die genannten Gefährlichkeitsmerkmale verlieren (z.B. durch Ausreagieren), sind von den angeführten Mengenbeschränkungen ausgenommen.

Einsatz von Kunststoffen

Folgende Stoffe dürfen nicht eingesetzt oder zugesetzt werden:

- halogenierte organische Verbindungen (z. B. Lösungsmittel, bromierte Flammenschutzmittel),
- Weichmacher, wie z. B. Phthalate,
- die Schwermetalle Antimon, Arsen, Barium, Selen, Blei, Quecksilber,
- Cadmium und Chrom sowie deren Verbindungen.

Die verwendeten Kunststoffe sollen einen nachgewiesenen Anteil an Recyclat enthalten, der in den Sicherheitsdatenblättern/Produktinformationen vermerkt wird. Ein Mindestanteil kann bei einzelnen Produkten in den Artikelbeschreibungen definiert sein.

Die angebotenen Produkte dürfen kein PVC enthalten.

Holz

Holzprodukte bzw. Produkte mit Holzbestandteilen sollen nachweislich aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung stammen. Der Nachweis ist vom Bietenden durch Vorlage eines Zertifikats von FSC (vorzugsweise; nach Möglichkeit Label FSC 100% sowie FSC Recycled), PEFC, eines vergleichbaren Zertifikats oder durch Einzelnachweis zu erbringen.

So genannte Tropenhölzer, wie beispielsweise Teak, Mahagoni, Akazie, Balsaholz und Palisander sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

Holzoberflächen

Holzoberflächen sollen unbehandelt oder umwelt- und gesundheitsverträglich behandelt sein (geölt, gewachst, Lack auf Wasserbasis).

Metalle

Eisen und Stahl sollen bevorzugt eingesetzt werden. Die Oberflächen eingesetzter Metalle dürfen poliert, pulverlackbeschichtet, gebürstet und geschliffen werden. Bei einem Einsatz von Aluminium müssen mindestens 30 Massen-% Sekundäraluminium verwendet werden.

Papier

Die Papierfasern der Produkte und Erzeugnisse müssen grundsätzlich zu 100% aus Altpapier bestehen⁹. Der Gehalt an DIPN (Diisopropylnaphtalin) in Papier und Pappe soll so gering wie technisch möglich gehalten werden. Daher darf bei Eintrag von stark bedruckten weißen Spänen und sortiertem Büropapier der Anteil von Selbstdurchschreibepapieren in Sorten maximal 4 % betragen.

Dabei sollte sich an Zertifikaten wie dem Blauem Engel (vorzugsweise) bzw. alternativ FSC orientiert werden (vorzugsweise Label FSC 100% und FSC Recycled).

Alternativ dürfen DIPN-haltige Altpapiersorten (sortiertes Büroaltpapier, bunte Akten, Selbstdurchschreibepapiere) nur dann eingesetzt werden, wenn nachgewiesen wird, dass ein effizientes System (z. B. Deinking) besteht, mit dem DIPN zu mindestens 90 % aus dem Faserkreislauf ausgeschleust wird.

Für die Herstellung der Produkte dürfen keine Hilfsmittel eingesetzt werden, die Glyoxal enthalten.

Optische Aufheller dürfen nicht eingesetzt werden. Abweichend hiervon dürfen bei der Herstellung von SC-(Supercalendered), LWC-(Light Weight Coated), MWC-(Medium Weight Coated) und HWC-(Heavy Weight Coated) Papieren folgende optische Aufheller eingesetzt werden:

- C.I.220, Benzenesulfonic acid, 2,2'-(1,2-ethendiyl) bis [5[[4-[bis (2-hydroxyethyl)amino]-6-[(4-sulphophenyl)amino]-1,3,5, triazin-2yl]amino]-, tetra sodium salt und
- C.I. 260 Tetrasodium 4,4'-bis[[4-[bis(2-hydroxyethyl)amino]-6-(4-sulphonatoanilino)-1,3,5-triazin-2-yl]amino-stilbene-2,2'-disulphonate]

Werden optische Aufheller verwendet, müssen diese zu mindestens 95 % am aufzuhellenden Substrat haften.

Als Farbstoffe dürfen weder Azofarbstoffe oder Pigmente eingesetzt werden, die eines der in der Richtlinie 2002/61/EWG oder in der TRGS 6147 genannten Amine abspalten können, noch solche Farbstoffe (Pigmente oder Farbstoffe), die Quecksilber-, Blei-, Cadmium- oder Chrom VI-Verbindungen als konstitutionelle Bestandteile enthalten.

Es dürfen auch keine Farbstoffe, Oberflächenveredelungsmittel, Hilfs- und Beschichtungsmittel eingesetzt werden,

- c) die gemäß den Kriterien der EG-Verordnung 1272/2008 (oder der Richtlinie 67/548/EWG) mit den in der folgenden Tabelle genannten H-Sätzen (R-Sätzen) gekennzeichnet sind oder die die Kriterien für eine solche Kennzeichnung erfüllen
- d) oder die entsprechend der jeweils gültigen Fassung der TRGS 9058 als krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe eingestuft sind.

⁹ Für Fertigprodukte ist eine Toleranz von 5 % zulässig.

Verbotene Inhaltsstoffe bei der Papierherstellung

EG-Verordnung 1272/2008 (GHS-Verordnung)	Richtlinie 67/548/EWG (Stoffrichtlinie)	Wortlaut
Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe		
H340	R46	Kann genetische Defekte verursachen
H341	R68	Kann vermutlich genetische Defekte verursachen
H350	R45	Kann Krebs erzeugen
H350i	R49	Kann bei Einatmen Krebs erzeugen
H351	R40	Kann vermutlich Krebs erzeugen
H360F	R60	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen
H360D	R61	Kann das Kind im Mutterleib schädigen
H360FD	R60/61	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen Kann das Kind im Mutterleib schädigen
H360Fd	R60/63	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen
H360Df	R61/62	Kann das Kind im Mutterleib schädigen Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen
H361f	R62	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen
H361d	R63	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen
H361fd	62/63	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen
Sensibilisierende Stoffe		
H317	R43	Kann allergische Hautreaktionen verursachen

Quelle: Blauer Engel RAL-UZ 14

Bei der Aufbereitung der Altpapiere muss auf Chlor, halogenierte Bleichchemikalien und biologisch schwer abbaubare Komplexbildner wie z. B. Ethylendiamintetraacetate (EDTA) und Diethylentriaminpentaacetate (DTPA) vollständig verzichtet werden.

Bei der Herstellung der Produkte dürfen als Biozide nur solche Stoffe eingesetzt werden, die als sogenannte alte Stoffe in der EG-Verordnung 2032/2003 im Anhang II gelistet sind. Bei Verwendung neuer (nicht gelisteter) Wirkstoffe ist eine Zulassung des verwendeten Biozidproduktes gemäß Biozidgesetz erforderlich. Bis zum jeweiligen Wirksamwerden der Zulassungspflicht für Biozidprodukte mit alten Wirkstoffen (spätestens ab Ende 2010) sind nur die Stoffe erlaubt, die zusätzlich in der XXXVI. Empfehlung des BfR aufgeführt sind. Der Gehalt an Pentachlorphenol im Endprodukt darf höchstens 0,15 mg/kg betragen¹⁰.

¹⁰ http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/515/dokumente/leitfaden_papier.pdf

Spezielle Anforderungen an Produktgruppen

Folgende speziellen Anforderungen werden an die zu beschaffenden Produkte gestellt.

Hefter/Ordner/Mappen

- Metallkantenverstärkung und Raumsparschlitze bei breiten Ordnern¹¹ für höhere Lebensdauer,
- Verzicht auf Kunststoffanteile (z. B. Ummantelung),
- Lösungsmittelfrei verklebt.

Für die enthaltenen Papierbestandteile müssen die in 2.1.8 genannten Anforderungen für Papier erfüllt sein

Sicht-/Prospekthüllen

- Lösungsmittelfrei verklebt,
- Kunststoffbestandteile/-produkte aus PE/PP.

Marker (Text-, Flipchart-, Whiteboard-, Permanentmarker) und Farbstifte nass, Faserschreiber/ Fineliner samt zugehörigen Nachfüllsystemen

- Nachfüllbar; auf dem Produkt bzw. auf der Verpackung muss auf die Nachfüllbarkeit hingewiesen werden und die Nachfüllung muss ohne Spezialwerkzeug möglich sein.
- Lösungsmittel: wenn möglich Wasser, ggf. Alkohole: Ethanol oder Propanol,
- Tinte ohne Xylol/Toluol,
- Austrocknungsschutz, nach ISO 554 oder vergleichbar,
- Schaft und Schoner aus PE/PP13 oder Recyclat, lösungsmittelfrei verklebt
- Nutzung nachwachsender Rohstoffe oder Recyclingmaterial statt herkömmlicher Kunststoffe
- Umweltfreundliche Entsorgung
- Keine Farbmittel auf Schwermetallbasis

Darüber hinaus muss bei allen Schreib- und Zeichengeräten aufgrund des häufigen Hautkontakts die Einhaltung der Grenzwerte gemäß EN 71-3 „Migration bestimmter Elemente“ [13] nachgewiesen werden¹².

Kugelschreiber/Gelroller/Tintenroller samt zugehöriger Nachfüllsysteme/Minen

- nachfüllbar (mit Mine),
- Lösungsmittel: wenn möglich Wasser, ggf. Alkohole: Ethanol oder Propanol,
- Tinte/Gel ohne Xylol/Toluol,
- Kugelschreiber: Tinte ohne Anilin und o-Toluidin¹³,
- dokumentenecht (Zertifikat) oder dokumentengeeignet („Umschreibung“ ohne Zertifikat) nach ISO 12575,
- Kugelschreiber: Austrocknungsschutz nach ISO 554 oder vergleichbar,
- Kugelschreiber: Schreibleistung nach DIN-Norm 12757-2,

¹¹ Vgl. Umweltverband Vorarlberger Gemeindehaus, Umweltbezogene Leistungsbeschreibung für Büroartikel, Anhang: Umweltbezogene Leistungsbeschreibung für Büroartikel, S. 14

¹² http://www.umweltzeichen.at/richtlinien/UZ57_R3.0a_B%C3%BCro_und_Schulartikel_2014.pdf

¹³ Vgl. Umweltverband Vorarlberger Gemeindehaus, Umweltkatalog für Rahmenvereinbarung Büroartikel, Anhang: Umweltbezogene Leistungsbeschreibung für Büroartikel, S. 7

- Schaft und Schoner aus PE/PP¹⁴, Recyclat, Pappe (entsprechend in den vorherigen Kapitel genannten Umwelanforderungen) oder Holz, lösungsmittelfrei verklebt,
- anteilige Verwendung von Recyclingmaterial.

Farbstifte/Bleistifte/Textmarker trocken

- Produkt enthält keine Farbmittel auf Schwermetallbasis (Mine)¹⁵.

Druckbleistifte

- Schaft aus Stahl, Kunststoff (PE/PP) oder Holz,
- schutzlackiert (bei lackiertem Holz mit Lack auf Wasserbasis; bei lackiertem Metall pulverlackbeschichtet).

Umschläge/Versandtaschen

- Klebstoffe lösungsmittelfrei,
- Kriterien für Umschläge und Standardversandtaschen entsprechen den o.g. Anforderungen für Papier,
- Haltbarkeit nach DIN 6733 ist auch bei Recyclingstoffen einzuhalten¹⁶,
- Gepolsterte Umschläge: Polsterung aus Papiergranulat aus 100 % Altpapier,
- Umschläge mit Fenster: Pergamin-Fenster.

Heftgeräte/Heftzangen/Locher

- Boden aus PE, PP oder Recyclat,
- Lochpfeifen aus rostfreiem Edelstahl¹⁷,
- Ersatzteile lieferbar,
- Gerät zu Recycling- und Reparaturzwecken leicht zerlegbar¹⁸.

Heftklammern/Büroklammern/Reißnägel

- rostsicher, (bei Heftklammern) verzinkter Stahldraht, ggf. verkupfert,
- nicht mit Kunststoff, Lack etc. als Oberflächenschutz ummantelt¹⁹,
- nicht vernickelt, verchromt oder vermessingt²⁰.

¹⁴ Vgl. Umweltverband Vorarlberger Gemeindehaus, Umweltkatalog für Rahmenvereinbarung Büroartikel, Anhang: Umweltbezogene Leistungsbeschreibung für Büroartikel, S. 8

¹⁵ Vgl. Umweltverband Vorarlberger Gemeindehaus, Umweltkatalog für Rahmenvereinbarung Büroartikel, Anhang: Umweltbezogene Leistungsbeschreibung für Büroartikel, S. 5

¹⁶ Ausschreibungspraxis des Landes Hessen

¹⁷ Vgl. Österreichisches Bundesministerium / VKI, Österreichisches Umweltzeichen, UZ 57, April 2007, S. 10 f.

¹⁸ Vgl. Umweltverband Vorarlberger Gemeindehaus, Umweltkatalog für Rahmenvereinbarung Büroartikel, Anhang: Umweltbezogene Leistungsbeschreibung für Büroartikel, S. 12

¹⁹ Umweltministerium Baden-Württemberg, überarbeitet durch das Öko-Institut e. V., Umweltorientierte Beschaffung von Gebrauchs- und Verbrauchsgütern für den Bürobereich, 3. Auflage, 2008, S. 106

²⁰ Vgl. Umweltverband Vorarlberger Gemeindehaus, Umweltkatalog für Rahmenvereinbarung Büroartikel, Anhang: Umweltbezogene Leistungsbeschreibung für Büroartikel, S. 12

Klebstoffe/-stifte/-roller

- lösungsmittelfrei,
- Wassergefährdungsklasse 1 darf nicht überschritten werden (entsprechend Umweltbundesamt, Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe/VwVwS)²¹,
- mit Wasser auswaschbar,
- Klebestift: Klebmasse mindestens 50 % aus naturbasierenden Rohstoffen,
- Hülle (Kappe, Schaft, Flasche, Rolle) nachgewiesen aus mindestens 65 % recyceltem Kunststoff,
- Produkt ist mit einer dicht abschließenden (Schraub-)Kappe versehen (Schutz vor Austrocknung)²².

Klebeband/-film/Packband und Abroller

- Klebeband lösungsmittelfrei (auf Wasserbasis),
- Klebeband/-film aus mindestens 50 % recyceltem Kunststoff oder nachwachsendem Rohstoff (biobasierendes Material),
- Klebefilm aus PP²³,
- alterungsbeständig²⁴,
- Rollenkerne aus ungebleichtem Recyclingkarton oder -kunststoff²⁵,
- Handabroller: nachgewiesen aus mindestens 65 % recyceltem Kunststoff.

Haftnotizen/Markierungsstreifen

- Haftnotizen: 100 % Recycling; für die enthaltenen Papierbestandteile müssen die in o.g. Umwelanforderungen erfüllt sein^{26,27},
- wenn Kunststoff bei Markierungsstreifen nötig: PVC-frei, nur PE/PP.

Radierer

- aus Naturkautschuk oder aus Synthetikgummi, ohne chlorierte Polymere²⁸,
- keine Kunststoffumfassung.

Korrekturmittel (Lack, Stifte, Roller, Korrekturband)

- Roller: mindestens 65 % recycelter Kunststoff, stabiles nachfüllbares Gehäuse,
- Nachfüllmöglichkeit für Roller: aus mindestens 65 % recyceltem Kunststoff,

²¹ Umweltministerium Baden-Württemberg, überarbeitet durch das Öko-Institut e. V., Umweltorientierte Beschaffung von Gebrauchs- und Verbrauchsgütern für den Bürobereich, 3. Auflage, 2008, S. 101

²² Umweltministerium Baden-Württemberg, überarbeitet durch das Öko-Institut e. V., Umweltorientierte Beschaffung von Gebrauchs- und Verbrauchsgütern für den Bürobereich, 3. Auflage, 2008, S. 102

²³ Zelluloseacetat reißt schnell

²⁴ Angabe in Produktdatenblatt

²⁵ Vgl. Umweltverband Vorarlberger Gemeindehaus, Umweltkatalog für Rahmenvereinbarung Büroartikel, Anhang: Umweltbezogene

²⁶ Vgl. Umweltbundesamt, Ratgeber Umweltfreundliche Beschaffung, S. 43

²⁷ U. U. nur in großen VE erhältlich

²⁸ Vgl. Umweltverband Vorarlberger Gemeindehaus, Umweltkatalog für Rahmenvereinbarung Büroartikel, Anhang: Umweltbezogene Leistungsbeschreibung für Büroartikel, S. 10

- *Korrekturflüssigkeit auf Wasserbasis²⁹,*
- *frei von organischen Lösungsmitteln,*
- *geruchsarm.*

Produkte und zu berücksichtigende Entwicklungen

- *Neuentwicklungen bei Produkten sollten beobachtet und bei ökologischer Vorteilhaftigkeit beschafft werden. Diese könnte beispielsweise umfassen:*
- *Produkte aus Biokunststoffen³⁰,*
- *Produkte aus biologisch abbaubaren Kunststoffen, Ablagekörbe, Stehsammler, Zettelboxen usw. aus 100 % recyceltem Kunststoff³¹,*
- *klimaneutrale Produkte.*

Allgemeine Anforderungen an Integritäts- und Sozialstandards

Der Bieter verpflichtet sich, die Integritäts- und Sozialstandards der GIZ gemäß der „Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der GIZ“ und die „Grundsätze integren Verhaltens“ zu erfüllen und auch seine in dem Rahmenvertrag involvierten Mitarbeiter entsprechend auf die Einhaltung dieser zu verpflichten.

Der Bieter verpflichtet sich, keine Waren oder Dienstleistungen solcher Hersteller und Unterauftragnehmer anzubieten, welche nicht die Integritäts- und Sozialstandards der GIZ gemäß Anlage C1 „Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der GIZ“ und Anlage C6 „Grundsätze integren Verhaltens der GIZ“ erfüllen.

Des Weiteren verpflichtet sich der Bieter nach bestem Vermögen zur sozialen, ökologischen und ökonomischen Nachhaltigkeit.

5.3.8 Gebäudereinigung

Im Rahmen der Ausschreibungen werden an die von der Reinigungsfirma zu beschaffenden Reinigungsmittel Anforderungen gestellt, die sich an den Kriterien des EU-Eco-Labels orientieren. Die Bieter müssen in Form von Zertifikaten oder Eigenerklärungen nachweisen, ob die Reinigungsmittel den Anforderungen genügen.

- *Soweit verfügbar müssen alle Reinigungsmittel als Konzentrat oder Hochkonzentrat angeboten werden*
- *Es dürfen in dem Produkt nur Farbstoffe verwendet werden, die gemäß Kosmetikrichtlinie 76/768/EWG (inkl. Änderungen) oder Lebensmittelfarbstoffrichtlinie 94/36/EG (inkl. Änderungen) zugelassen sind, oder Farbstoffe mit Umwelteigenschaften, die keine Zuweisung der R-Sätze R50/53 oder R51/53 gemäß der Richtlinie 67/548/EWG erforderlich machen*
- *Alle in dem Produkt enthaltenen Tenside müssen biologisch leicht abbaubar sein. Tenside, die unter anaeroben Bedingungen nicht biologisch abbaubar sind, dürfen in dem Produkt innerhalb nachstehend genannter Grenzen verwendet werden, sofern sie nicht als H400/R50 (sehr giftig für Wasserorganismen) eingestuft sind. Bei vor der Verwendung mit Wasser verdünnten Allzweckreinigern darf das Gesamtgewicht anaerob nicht biologisch abbaubarer Tenside 0,40 g der für 1 l Putzwasser empfohlenen Dosierung nicht übersteigen. Bei unverdünnt verwendeten*

²⁹ Vgl. Umweltverband Vorarlberger Gemeindehaus, Umweltkatalog für Rahmenvereinbarung Büroartikel, Anhang: Umweltbezogene Leistungsbeschreibung für Büroartikel, S. 10

³⁰ Kunststoffe, die auf Basis von nachwachsenden Rohstoffen erzeugt werden

³¹ Biologisch abbaubare und kompostierbare Kunststoffprodukte

Allzweckreiniger darf das Gesamtgewicht anaerob nicht biologisch abbaubarer Tenside 4,0 g je 100 g des Produkts nicht übersteigen. Bei Sanitärreinigern darf das Gesamtgewicht anaerob nicht biologisch abbaubarer Tenside 2,0 g je 100 g des Produkts nicht übersteigen. Bei Fensterreinigern darf das Gesamtgewicht anaerob nicht biologisch abbaubarer Tenside 2,0 g je 100 g des Produkts nicht übersteigen.

- Die folgenden Stoffe dürfen weder als Teil der Formulierung noch als Teil eines in der Formulierung enthaltenen Gemischs in dem Produkt enthalten sein:
 - Alkylphenoethoxylate (APEO) und Derivate daraus,
 - EDTA (Ethyldiamintetraessigsäure) und ihre Salze,
 - -Brom-5-nitro-1,3-dioxan,
 - 2-Brom-2-nitropropan-1,3-diol,
 - Diazolidinylharnstoff
 - Formaldehyd,
 - Natriumhydroxymethylglycinat,
 - Nitromoschus- und polycyclische Moschusverbindungen
 - Quartäre Ammoniumsalze, die nicht biologisch leicht abbaubar sind, dürfen weder als Teil der Formulierung noch als Teil eines in der Formulierung enthaltenen Gemischs verwendet werden.
- Nach Artikel 6 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 dürfen das Produkt oder Teile davon weder Stoffe (in jeglicher Form, einschließlich Nanoformen), die die Kriterien für die Zuordnung zu einem oder mehreren der folgenden Gefahrenhinweise oder Gefahrensätze gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates oder der Richtlinie 67/548/EWG des Rates erfüllen, noch die in Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Stoffe enthalten. Die nachstehenden Gefahrensätze beziehen sich im Allgemeinen auf Stoffe. Für Gemische von Enzymen und Duftstoffen, bei denen es nicht möglich ist, Informationen über Stoffe zu beschaffen, werden die Einstufungsvorschriften für Gemische angewandt.
- Das Produkt darf Biozide nur zur Haltbarmachung und nur in der dafür notwendigen Dosierung enthalten. Dies gilt nicht für Tenside, die ebenfalls biozide Eigenschaften aufweisen können. Weder auf der Verpackung noch auf andere Weise darf behauptet oder suggeriert werden, das Produkt habe eine antimikrobielle Wirkung. Biozide entweder als Teil der Formulierung oder als Teil eines in der Formulierung enthaltenen Gemischs sind zugelassen, wenn sie zur Haltbarmachung des Produkts verwendet werden und gemäß der Richtlinie 67/548/EWG, der Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates oder der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als H410/R50-53 oder H411/R51-53 eingestuft sind.
- Das Produkt darf keine Aromastoffe mit Nitromoschus- oder polycyclischen Moschusverbindungen (entsprechend 6.2.4) enthalten. Alle dem Produkt als Duftstoff zugefügten Stoffe müssen nach dem Verfahrenskodex des internationalen Duftstoffverbandes (IFRA) hergestellt und/oder behandelt worden sein. Duftstoffe, die als H317/R43 (Kann allergische Hautreaktionen verursachen) und/oder H334/R42 (Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen) eingestuft sind, dürfen nicht in Konzentrationen $\geq 0,01\%$ (≥ 100 ppm) je Stoff vorkommen. Die Produkte müssen möglichst wenig Duftstoffe enthalten sowie möglichst nicht stark sauer bzw. stark alkalisch sein.
- Flüchtige organische Verbindungen: Die Endprodukte von (im Handel erhältlichen) Allzweck- und Sanitärreinigern dürfen nicht mehr als 6 % (Massenanteil) an flüchtigen organischen Verbindungen mit einem Siedepunkt unter 150 °C enthalten. Bei mit Wasser zu verdünnenden Konzentraten darf die Gesamtkonzentration flüchtiger organischer Verbindungen mit einem Siedepunkt unter 150 °C im Putzwasser 0,2 % (Massenanteil) nicht übersteigen.
- Bei vor der Verwendung mit Wasser verdünnten Allzweckreinigern darf der Gesamtgehalt an Phosphor (P) der vom Hersteller für 1 l Putzwasser empfohlenen Dosierung von 0,02 g nicht übersteigen. Bei unverdünnt verwendeten

Allzweckreinigern darf der Gesamtgehalt an Phosphor (P) 0,2 g/100 g des Produkts nicht übersteigen. Bei Sanitärreinigern darf der Gesamtgehalt an Phosphor (P) 1,0 g/100 g des Produkts nicht übersteigen.

- Bei vor der Verwendung mit Wasser verdünnten Allzweckreinigern wird das kritische Verdünnungsvolumen (KVVchronisch) auf der Grundlage der Produktdosierung in Gramm berechnet, die der Hersteller für 1 l Putzwasser zur Reinigung normalverschmutzter Oberflächen empfiehlt. Das KVVchronisch der für 1 l Putzwasser empfohlenen Dosierung darf 18.000 l nicht übersteigen. Bei unverdünnt verwendeten Allzweckreinigern darf das KVVchronisch 52.000 l/100 g des Produkts nicht übersteigen. Bei Sanitärreinigern darf das KVVchronisch 80.000 l/100 g des Produkts nicht übersteigen.

Überdies werden auch Anforderungen an die Verpackungen der Reinigungsmittel gestellt:

- *Sprühmittel, die Treibgase enthalten, sind nicht zulässig.*
- *Für die Primärverpackung verwendete Kunststoffe sind gemäß der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle oder gemäß DIN 6120 Teile 1 und 2 in Verbindung mit DIN 7728 Teil 1 zu kennzeichnen.*
- *Besteht die Primärverpackung aus verwerteten Altstoffen, müssen alle entsprechenden Angaben auf der Verpackung der ISO-Norm 14021 „Umweltkennzeichnungen und -deklarationen – umweltbezogene Anbietererklärungen (Umweltkennzeichnung Typ II)“ entsprechen.*
- *In Triggerflaschen abgefüllte Produkte müssen als Teil eines Nachfüllsystems verkauft werden.*
- *Für die Kunststoffverpackung dürfen nur Phthalate verwendet werden, für die zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Risikobewertung vorliegt und die nicht unter gefährliche Stoffe gemäß Tabelle 1 fallen.*
- *Bei Allzweck- und Sanitärreinigern ist auf der Verpackung in ausreichender Größe und auf kontrastierendem Hintergrund eine genaue Dosierungsempfehlung anzubringen. Bei Konzentraten ist auf der Verpackung deutlich darauf hinzuweisen, dass im Vergleich zu üblichen (d. h. verdünnten) Produkten nur eine geringe Menge des Produkts benötigt wird.*
- *Für Reinigungsmittel, die nicht unverdünnt verwendet werden, müssen geeignete Dosierhilfen mitgeliefert werden. Die entsprechende Einweisung des Personals ist sicherzustellen.*
- *Das Produkt muss folgende Sicherheitshinweise (oder einen gleichwertigen Text) in verbaler Form oder als Piktogramm tragen:*
 - *„Außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahren!“*,
 - *„Nicht mit anderen Reinigungsmitteln mischen!“*,
 - *„Sprühnebel nicht einatmen!“ (Gilt nur für Produkte, die als Sprühmittel angeboten werden).*

Im Rahmen der Zuschlagskriterien für die Unterhaltsreinigung werden bei der fachlich-technischen Auswertung neben den Produktivstunden für die einzelnen Reinigungskategorien auch Konzepte im Bereich Schulungen sowie mehrsprachige oder einfach verständliche Reinigungsanleitungen bewertet, was neben der Nachhaltigkeit auch dem Schutz der Reinigungskräfte zu Gute kommt. Die Bewertungskriterien für die Produktivstunden orientieren sich am Leitfaden des Landes Hessen für die nachhaltige Beschaffung von Reinigungsleistungen.

5.3.9 Catering

Das Catering an den Standorten der GIZ in Deutschland wird derzeit über die Firma ARAMARK bereitgestellt. Bei der Ausschreibung für den Standort Eschborn (2012) wurde auf die Nachhaltigkeit des gastronomischen Konzepts Wert gelegt. Dies spiegelt sich in der Leistungsbeschreibung als auch den Zuschlagskriterien wieder. Im Umweltprogramm 2011 – 2015 wurde das Betriebsrestaurant als eine Stellschraube für die erfolgreiche Umsetzung benannt.

Umweltkriterien spielen bei der Ausschreibung sowohl in den Produktionsfaktoren eine Rolle, aber auch bei den Produktionsprozessen, z.B. die Abfallvermeidung und der Umgang mit Speiseresten:

Energie/Grundversorgung

Die Kosten für

- *Strom- und Gasversorgung (mit Verbrauchszählung)*
- *Heizung*
- *Belüftung*
- *Wasser (mit Verbrauchszählung)*
- *Abfallentsorgung*

werden von der AG übernommen. Der Betreiber verpflichtet sich zu einer energie- und wassersparenden Bewirtschaftung. Der Kantinenausschuss wird zusammen mit dem Betreiber und dem Facility Management Wege zur Energieeinsparung suchen oder verbessern.

Der Betreiber verpflichtet sich zu einem Abfallvermeidungskonzept, einer getrennten Abfallentsorgung und der Verwertung von Speiseresten im Sinne der Wertschöpfung.

Umweltfreundliche Produkte

Der Betreiber verpflichtet sich zur Verwendung von umweltfreundlichen Produkten in den Bereichen der Reinigungsmittel und der Verbrauchsmaterialien (in Absprache mit der GIZ und gegen Nachweis).

Kaffee und Tee aus fairem Handel

Der Betreiber verpflichtet sich beim Kaffee- und Teeangebot an den Automaten und der Bewirtung in den Räumen ausschließlich Ware aus fairem Handel mit Trans-Fair-Siegel oder gleichwertig, wie z.B. Gepa-Kaffee, und bevorzugt oder als Wahlmöglichkeit Bioqualität einzusetzen.

Nachhaltigkeit

Das Bewirtungskonzept sollte sicherstellen, dass für die verwendeten Lebensmittel möglichst viele der in Punkt 6 benannten Nachhaltigkeitskriterien enthalten sind.

Das Konzept

Mit dem Angebot zeigt der Bieter ein Konzept auf, um

- *eine Mitarbeiterverpflegung auf hohem Niveau mit frischen, lokalen Produkten nachhaltig zu wirtschaftlichen Preisen zu gewährleisten,*
- *Bewirtungen und den Konferenzservice zu organisieren,*
- *eine attraktive Zwischenverpflegung über die Cafeteria in Haus 1 bieten zu können,*
- *die Bewirtung von hochstehenden und / oder ausländischen Gästen im Sonderspeiseraum sicher zu stellen*
- *die Qualitätssicherung zu gewährleisten,*
- *größere Veranstaltungen zu bewältigen,*

- die Abrechnung transparent und zeitnah abzuwickeln und
- den elektronischen Katalog zu implementieren.

Besonderer Wert wird bei dem Verpflegungskonzept auf folgende Parameter gelegt:

- Frische
- Angebotsvielfalt mit einem täglichen vegetarischen Gericht
- Stammessen aus Fleisch oder Fisch als Hauptkomponenten mit 2 Beilagen für max. 4,40 €
- Einmal wöchentlich ein Eintopfgericht als Stammessen
- So viele Bestandteile wie möglich aus biologischem Anbau (Richtwert: 50%)
- der Gast kann sein Essen auch aus Komponenten selbst zusammenstellen
- bei Komplettgerichten gelten Mindestportionsgrößen für Hauptkomponenten und Beilagen (sowohl bei einer ganzen als auch einer kleinen Portion)
- saisonale Gerichte
- geringer Fettanteil mit überwiegend pflanzlichen Fetten
- Teigwaren, die teilweise auch für Allergiker geeignet sind
- Es werden auch kleinere Gerichte angeboten oder halbe Portionen ausgegeben
- Zusatzstoffe, häufige Allergene und Nährwertangaben sind bei Speisen kenntlich zu machen
- Es werden auch täglich Angebote für Vegetarier und/oder Veganer gemacht

Folgende Nachhaltigkeitskriterien sind für sämtliche Bereiche relevant:

- a) Lebensmittel müssen mindestens eines der folgenden Nachhaltigkeitskriterien erfüllen
 - i) Saisonal
 - ii) Biologisch (zertifiziert durch EU-Ökolabel, Deutsches Biosiegel, EcoVin oder gleichwertig)
 - iii) Regionaler Anbau und Zucht
 - iv) Fair Trade (zertifiziert durch Transfair-Siegel, gepa oder gleichwertig)
 - v) Agrovelfalt / alte Sorten
 - vi) Nachhaltiger Fischfang und nachhaltige Aquakultur (zertifiziert durch MSC-Siegel oder Naturland Siegel für ökologische Aquakultur und Wildfisch oder gleichwertig)
- b) Nachhaltige Verpackungen, ggf. Verzicht auf Portionsverpackungen, unter Berücksichtigung der Vorgaben der Gesundheitsbehörden, insbesondere bei
 - i) Dressings, Toppings, Dips, Kräutern und Gewürzen
 - ii) Kaffeebeilagen
- c) Verwendung von Mehrweggeschirr und –besteck

Für die Gästebewirtung erwarten wir eine hochwertige Auswahl an alkoholischen und nichtalkoholischen Getränken (Weinkarte etc.), wobei bei der Weinkarte lokale Produkte (aus dem Rheingau, aus Rheinhessen oder von der Bergstraße) in Abstimmung mit der AG vorzusehen sind.

Nachhaltigkeits- und Umweltmanagement

Der Auftragnehmer hat ein Nachhaltigkeits- und Umweltkonzept vorzulegen und kann Zertifikate, Auszeichnungen und ähnliches nennen.

Neben Umweltkriterien spielten in der Ausschreibung auch soziale Kriterien eine Rolle:

Als Mitglied im Global Compact hat sich die AG verpflichtet, die 10 Prinzipien des Global Compact zu beachten. Dies erwarten wir auch vom Auftragnehmer.

Gesundheitsmanagement

Der Bieter legt in diesem Punkt ein Konzept vor, aus dem hervorgeht, wie die vorher

genannten Gesundheitskriterien sichergestellt werden, insbesondere wie das Personal geschult wird, um qualifiziert Anfragen der Gäste beantworten zu können (z.B. zu Zusatzstoffen, Allergenen, etc.).

Soziale Aspekte

Der Bieter legt Informationen zu einem Ergonomiekonzept für seine Mitarbeiter vor und weist nach, wie das Gefahrstoffmanagement in der Küche durchgeführt wird.

5.3.10 Fahrdienst & Shuttleservice

Für Dienstreisen zwischen den Standorten in Bonn und Eschborn bietet die GIZ einen Shuttleservice an, der die ICE-Bahnhöfe „Frankfurt am Main Flughafen Fernbahnhof“ sowie „Siegburg / Bonn“ mit den Standorten in Eschborn und Bonn sowie dem BMZ in Bonn und der Akademie für Internationale Zusammenarbeit (AIZ) in Bad Honnef verbindet. Es handelt sich hierbei um einen ca. stündlich verkehrenden und auf den Zugfahrplan abgestimmten Sammeltransport von GIZ-Mitarbeitenden auf Dienstreisen. Hierdurch soll neben hohen individuellen Taxiabrechnungen auch die Anzahl der Taxifahrten reduziert werden, um die Umweltbilanz der GIZ zu verbessern. Die Kapazitätssteuerung der Fahrzeuge ist Aufgabe der jeweiligen Taxiunternehmen. Gerade in Bonn soll versucht werden, soweit geographisch sinnvoll, auch mehrere Abfahrtsorte (BMZ, Friedrich-Ebert-Allee, Heinrich-von-Stephan-Str.) nacheinander abzufahren, um die Fahrzeugauslastung möglichst zu erhöhen.

Für die Fahrzeugeinteilung und Kapazitätsplanung ist der Auftragnehmer zuständig. Dies beinhaltet eine den Umweltkriterien der GIZ entsprechende optimale Auslastung der Fahrzeuge. Hierfür ist mit einem Zeitaufwand von bis zu 3 Stunden pro Tag zu rechnen.

Durch die optimale Auslastung der Fahrzeuge bzw. die Nutzung größerer Fahrzeuge wird der CO₂-Ausstoß pro Kopf so weit wie möglich reduziert.

5.3.11 Fahrradkurier für die Repräsentanz Berlin (Pass- und Visadienst)

Für den Pass- und Visadienst der GIZ in Berlin werden für die 200 – 300 Visabeschaffungen Fahrradkuriere eingesetzt, welche die Visaanträge vom Pass- und Visadienst abholen, diese an die Botschaften im Berliner Stadtgebiet transportieren und die Pässe mit Visa später wieder an den Botschaften abholen. Dies ist nicht nur schneller als per PKW, sondern generell auch umweltfreundlicher und kostengünstiger.

Im Rahmen dessen sind zahlreiche Reisen von externen Auftragnehmern und GIZ-Mitarbeitern notwendig, für die der Pass- und Visadienst (PVD) Visa- und/oder Dienstpassbeschaffungen vornimmt. Die Gesamtauftragseingänge im PVD belaufen sich jährlich auf ca. 5.000 Aufträge. Die Visabeschaffungen belaufen sich dabei auf 77-80%; bei dem Rest handelt es sich um Dienstpassbeschaffungen. Monatlich ist von einem Volumen von ca. 300-320 Visabeschaffungen auszugehen. Im Durchschnitt werden täglich 20 Touren zwischen 60 und 100km zu bewältigen sein.

5.3.12 Architektenverträge für Neubauten

Die GIZ beabsichtigt, alle Neubauten nach einem der gängigen Nachhaltigkeitssiegel zertifizieren zu lassen. Um dies umzusetzen, werden neben den Auditoren auch Architekten und Planer benötigt, die sich mit den der Planung nachhaltiger Gebäude auskennen. Das gängigste System ist das DGNB-System der Deutschen Gesellschaft für nachhaltiges Bauen (<http://www.dgnb.de>). Die ausgewählten Architekten erstellen die Leistungsverzeichnisse für Bauausschreibungen gemäß den DGNB-Kriterien. Demnach werden alle Bauverträge für Neubauten der GIZ in Deutschland basierend auf dem DGNB-System und deren Nachhaltigkeitskriterien geschlossen.

Im Rahmen des Neubaus für die Akademie für Internationale Zusammenarbeit in Bonn-Röttgen floss neben den Anforderungen der Deutschen Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen (DGNB) auch die Vorgabe mit ein, das Außengelände der Akademie naturnah zu gestalten. Dies wurde bereits im Entwurf, der im Rahmen des Architektenwettbewerbs eingereicht wurde, geprüft.

5.3.13 Druckmanagement

Die GIZ beschafft Drucker, Kopiergeräte und Scanner nicht per Kauf, sondern über einen Betreibervertrag, bei dem Geräte, Verbrauchsmaterial wie Papier und Toner sowie technische Dienstleistungen im Bereich der Wartung zusammengefasst werden. Im Rahmen der letzten Ausschreibung wurde das Konzept grundlegend überarbeitet. Hierbei wurde auch die Anzahl der Geräte von ca. 1.500 auf 880 reduziert.

Bei der Auswahl des Bieters wurden folgende umweltbezogene Kriterien zugrunde gelegt:

Der AN hat sicherzustellen, dass die bereitzustellenden Geräte den aktuellen umweltrelevanten Anforderungen entsprechen, wie z.B. denen des „Blauen Engels (RAL-UZ 122)“ oder gleichwertig, auf aktueller Basis des „DGUV Test“ oder gleichwertig, des Energiesparzeichens GEEA (GED Energielabel) oder gleichwertig. Die Geräte müssen ebenfalls der EMV – Richtlinie 2014/30/EG über die elektromagnetische Verträglichkeit entsprechen.

Verpackungen müssen generell vermieden werden und sind durch den AN zu entsorgen. Entstehen dem AG durch nicht entsorgte Verpackungen Kosten, sind diese vom AN zu erstatten. Die für die Verpackung verwendeten Kunststoffe dürfen keine halogenhaltigen Polymere enthalten. Sie sollen wiederverwertbar oder stofflich verwertbar sein. Der Auftragnehmer gewährleistet die umweltgerechte Entsorgung.

Der AN verpflichtet sich hiermit, die Geräte nach Vertragsende zurückzunehmen und einer Wiederverwendung oder einer werkstofflichen Verwertung im Sinne des ElektroG zuzuführen. Nicht verwertbare Geräteteile sind umweltverträglich zu beseitigen.

Auch an das Verbrauchsmaterial (vor allem Papier) wurden umweltbezogene Anforderungen gestellt:

Das vom AN zu liefernde Papier muss folgender Spezifikation genügen:

- *Business, 80g/qm, Din A4 / A3, Opazität 92%, Weißgrad CIE 150, Oberflächenglätte 240 ml/min, Dicke 102 µm*
- *In geringfügigem Umfang (etwa 10.000 Seiten jährlich) kommt noch GIZ-spezifisch bedrucktes Papier gleichwertiger Art zum Einsatz, dass außerhalb des „Druckmanagements“ beschafft wird.*

Die Papierfasern der Produkte und Erzeugnisse müssen grundsätzlich zu 100 % aus Altpapier bestehen. Die Bewertung der Angebote wird auf dem im Anhang befindlichen Kriterienkatalog basieren. Somit sind alle darin genannten (Mindest-)Kriterien hinsichtlich des anzubietenden Papiers zu erfüllen.

Das für den Betrieb erforderliche Verbrauchsmaterial unterliegt den umweltrelevanten Anforderungen (siehe oben). Der Toner muss für die eingesetzten Geräte zertifiziert sein und darf keine mutagenen Eigenschaften aufweisen. Dieses muss im Ames-Test geprüft worden sein. Eine Beschreibung ist beizufügen.

Der Abtransport und die Entsorgung gebrauchter Teile (z.B. Zwischenbildträger, Tonermodule und Resttonerbehälter) entsprechend den gültigen Abfallgesetzen und den einschlägigen Verordnungen, der Gefahrstoffverordnung und den technischen Vorschriften für Gefahrstoffe ist vom AN kostenfrei vorzunehmen.

Ebenso ist die Entsorgung von Altgeräten in der Leistungsbeschreibung geregelt:

Der Auftragnehmer verpflichtet sich die Altgeräte vorrangig einer Wiederverwendung oder einer werkstofflichen Verwertung im Sinne des ElektroG zuzuführen. Nicht verwertbare Geräteteile sind umweltverträglich zu beseitigen. [...] Die in den Geräten befindlichen Verbrauchsmaterialien sind vom AN fachgerecht und auf eigene Kosten zu entsorgen.

Insgesamt wurden 38 Fragen zum Thema Umweltschutz und Nachhaltigkeit im Rahmen der Leistungsbeschreibung abgefragt. Sämtliche Umweltkriterien gelten ebenfalls für Ersatz- und Verschleißteile, die im Rahmen von Wartungsarbeiten zum Einsatz kommen. Die verwendeten Ersatz- und Verschleißteile und die Art der Gewährleistung des Betriebes unterliegen den aktuellen umweltrelevanten Anforderungen, wie z.B. denen des Blauen Engels und müssen vom Hersteller empfohlen sein.

5.3.14 Veranstaltungsmanagement

Das Sustainability Office der GIZ hat im Jahr 2011 die Broschüre „GIZ-Navigator für Nachhaltiges Veranstaltungsmanagement“³² erstellt. Zum einen versucht die GIZ wo immer möglich, Videokonferenzen und Livestreams für standortübergreifende Veranstaltungen einzusetzen. Wo dies nicht möglich ist, macht das Sustainability Office folgende Vorschläge, um Veranstaltungen nachhaltig zu gestalten:

1. Das Rad nicht immer neu erfinden: lieber aus bisherigen Veranstaltungen lernen und die Erfahrungen mit in die Planung von neuen Veranstaltungen einfließen lassen.
2. Bei Veranstaltungen sollten wo immer möglich lokale oder regionale Produkte eingesetzt werden. Die sollte sich sowohl auf die Konferenzmappen, Give-Aways als auch das Catering beziehen.
3. Mobilitätsbedingte CO₂-Emissionen so gering wie möglich halten. Der Konferenzort sollte für die Zielgruppe gut erreichbar sein.
4. Konferenzmappen und Give-Aways nachhaltig produzieren lassen bzw. nachhaltig produzierte Produkte auswählen
5. Die Planung der Veranstaltung auf die soziale Zielgruppe ausrichten.

Nachhaltiges Veranstaltungsmanagement findet auch im Corporate Sustainability Handprint (CSH), der von den GIZ-Büros weltweit umgesetzt wird, Eingang. Somit wird dieses Thema sowohl im In- als auch im Ausland berücksichtigt.

5.3.15 Mobilität der GIZ-Mitarbeiter

In der Reisekostenrichtlinie der GIZ finden sich Regelungen zur Auswahl der Verkehrsmittel wieder. Diese orientieren sich grundsätzlich an wirtschaftlich-zeitlichen Gesichtspunkten, berücksichtigen darüber hinaus aber auch nachhaltige Aspekte wie Umweltschutz.

Allgemeines zu Verkehrsmitteln:

Das Verkehrsmittel ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit sowie der Umweltverträglichkeit zu wählen. Die Gesellschaft ist dem Umwelt- und Ressourcenschutz verpflichtet und fordert daher alle Mitarbeiter/innen auf, das umweltschonendste Verkehrsmittel zu wählen. Bei einer Reisedauer unter vier Stunden mit der Bahn wird daher die Nutzung der Bahn anstatt des Flugzeugs empfohlen.

Die GIZ stellt Mitarbeitern, die regelmäßig mit der Bahn unterwegs sind, eine Bahncard zur Verfügung, die auch privat genutzt werden darf. Die Kosten der Bahncard werden nur übernommen, wenn sich diese durch Geschäftsreisen amortisiert hat. Auch eine privat beschaffte Bahncard 100 kann anteilig oder ganz erstattet werden, wenn diese ausreichend

³² https://www.giz.de/fachexpertise/downloads/giz2016-de-fachtagung-umwelt-navigator_nachhaltiges_veranstaltungsmanagement.pdf

für Geschäftsreisen eingesetzt wird. Hierdurch werden Anreize geschaffen, für Inlandsdienstreisen die Bahn anstatt des eigenen PKWs oder des Flugzeugs zu nutzen.

Bei Nutzung von Flügen in Deutschland bzw. Geschäftsreisen mit dem eigenen PKW ist bei einer einfachen Strecke von mehr als 300 km die Wirtschaftlichkeit vom Reisenden nachzuweisen.

Auch auf die Nutzung von Carsharing-Angeboten (z.B. für den Transfer vom Bahnhof zum Termin und zurück zum Bahnhof) und die Möglichkeit, sich diese Kosten von der GIZ erstatten zu lassen, wird in der Reisekostenrichtlinie ausdrücklich hingewiesen.

Die Flüge, Bahntickets und weitere Reiseleistungen werden von einem von der GIZ beauftragten Reisebüro erbracht. In der letzten Ausschreibung waren folgende Nachhaltigkeitskriterien enthalten:

- *Berücksichtigung CSR (insbesondere „The Code“ als Initiative gegen sexuelle Ausbeutung): Die Initiative "The Code" setzt sich gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern im Tourismus ein. Die GIZ wünscht, dass das Reisebüro den Prinzipien dieses Kodex folgt. Bitte teilen Sie uns mit, ob Sie Mitglied dieser oder einer vergleichbaren Initiative sind.
Erläutern Sie, wie in Ihrem Unternehmen nachhaltige Entwicklung (Corporate Social Responsibility) berücksichtigt wird.*
- *Die GIZ wünscht von dem Reisebüro ein Umweltmanagement:*
 - *Aus Umweltsicht sollte das Reisebüro Informationen zur Klimawirkung verschiedener Reiseoptionen zur Verfügung stellen (z.B. in Form einer Kurzinformation zu Emissionen im Vergleich Flug/Bahn)*
 - *Bereitstellung von Informationen über das atmosfair-airline-Ranking der gebuchten Fluglinie.*
 - *Informationen über die Priorisierung von Hotels mit Nachhaltigkeitskriterien (z.B. aus UBA-Projekt mit HRS).*
 - *Jährliche Datenbereitstellung der GIZ Flugemissionen nach atmosfair-Kriterien.*

Die zuvor genannten Kriterien „CSR“ und „Umweltmanagement“ gingen zusammengefasst mit jeweils 5% in die fachliche Bewertung ein. Die fachliche Bewertung wurde mit 70%, der Gesamtpreis mit 30% gewichtet, sodass die Kriterien jeweils 3,5% der Gesamtauswertung ausmachten.

5.4 Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien können neben Mindestanforderungen, wie unter 5.3 veranschaulicht, zur Einbindung von Umwelt- bzw. Energiekriterien genutzt werden. Zuschlagskriterien sind Merkmale, die der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes dienen und der GIZ sowie anderen öffentlichen Auftraggebern Vorteile (zum Beispiel in der Umweltbilanz) bringen können. Umweltaspekte bei Zuschlagskriterien sind zulässig, wenn sie in Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen. Dieser Zusammenhang ist immer gegeben, wenn es sich um Eigenschaften handelt, die der Ware oder der Dienstleistung unmittelbar anhaften. Dies schließt auch bestimmte Produktionsmethoden (Ökostrom, Holz aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung, etc.) mit ein. Nicht zulässig sind dagegen Kriterien, bei denen kein Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand besteht, wie zum Beispiel die Verwendung von Recyclingpapier in den Büros der Bieter.

Die Zuschlagskriterien dürfen nicht gegen das Diskriminierungsverbot des EG-Vertrages verstoßen. Eine Diskriminierung wäre bspw. gegeben, wenn bei einer Ausschreibung Ortsansässige privilegiert (Anfahrtsweg) würden. Möglich ist jedoch, bei der Beschaffung von Lebensmitteln oder der Vergabe von Catering-Dienstleistungen gezielt saisonale Lebensmittel zu fordern, wie die GIZ dies (vgl. 5.3.10) in ihrer letzten Ausschreibung getan hat.

Es macht zudem grundsätzlich Sinn, dass bei Produkten, die in der Nutzungsphase nicht unerheblich Energie benötigen, die Lebenszykluskosten bei der Angebotsauswertung entsprechend gewürdigt werden, um schlussendlich das tatsächlich wirtschaftlichste Angebot zu ermitteln. Lebenszykluskosten eines zu beschaffenden Produktes dürfen bei der Zuschlagsbewertung jedoch nur soweit einfließen, als es sich um Kosten während und nach der Leistungserbringung handelt. Die Berechnungsmethode und die Berechnungsgrundlagen sind in der Ausschreibung transparent und nachvollziehbar anzugeben.

5.4.1 Bewertung der Angebote

Die Zuschlagserteilung erfolgt bei Erfüllung aller Mindestanforderungen nach Bewertung der Zuschlagskriterien gegenüber anderen Bewertungsfaktoren für das wirtschaftlich günstigste Angebot.

Bewertet werden nur die Angebote, die die Mindestanforderungen erfüllen. Dann wird die Erfüllung der Zuschlagskriterien geprüft und entsprechend ihrer Gewichtung bewertet. Bei strombetriebenen Geräten können die Lebenszykluskosten als wichtigstes Zuschlagskriterium berechnet werden.

Bei Dienstleistungen hingegen werden andere Kriterien zu Grunde gelegt. Neben dem Preis gehen auch technisch-fachliche Kriterien in die Bewertung ein. Auch hier wird die Gewichtung der Kriterien den Bietern bereits in der Bekanntmachung bzw. den Ausschreibungsunterlagen mitgeteilt.

5.4.2 Nachweise

Die GIZ überprüft stets, ob zwingend vorgegebene Umweltschutzanforderungen an den Auftragsgegenstand durch die von den Bewerbern und Bietern abgegebenen Angebote eingehalten werden. Der Nachweis kann durch ein Gütezeichen bzw. Zertifikate oder durch andere geeignete Beweismittel, wie technische Unterlagen des Herstellers oder Prüfberichte anerkannter Stellen, erfolgen.

Die Bewerber und Bieter werden stets darauf hingewiesen, dass eine Berücksichtigung ihres Angebotes bei falschen oder unvollständigen Angaben sowie bei Fehlen geforderter Belege hinsichtlich der Nachhaltigkeitsanforderungen bei der Auftragsvergabe nicht berücksichtigt werden kann.

5.5 Auftragsausführung


Umwelt- und Sozialaspekte können auch auf der Stufe der Auftragserfüllung eine Rolle spielen. Dafür können schon in den Vergabeunterlagen Verpflichtungen für die Auftragsausführung festgelegt werden.

Zu den Ausführungsklauseln gehören Anforderungen an die Lieferung von Waren und ihre Verpackung, die Rücknahme von Abfall oder nicht mehr brauchbaren Waren. Die GIZ ist bei Warenlieferungen grundsätzlich bestrebt, dass so wenige Verpackungen wie möglich verwendet werden. Wenn möglich sind mehrfach verwendbare Verpackungen zu nutzen. Informationen zu Anforderungen an die Verpackung innerhalb der verschiedenen Produktsegmente wurden bereits unter Pos. 5.3 aufgeführt.

Im Bereich der Bau- oder Dienstleistungen kommen Anforderungen an die Art der Leistungserbringung, wie Vorgaben zur Umsetzung der Planung von Gebäuden, die Dosierung von Putzmitteln bei der Reinigung öffentlicher Gebäude, der Transport von Waren zum Ort der Auftragsausführung, die Verwendung wieder verwendbarer Behälter für den

Transport oder auch die Schulung der Mitarbeiter des Auftragnehmers über Umweltaspekte in Betracht. Die GIZ setzt dies insbesondere bei den Neubauten in Bonn und Eschborn um.

Auch in diesem Prozessschritt gilt: Die Anforderungen an die Auftragsausführung sind aus Gründen der Transparenz zwingend bereits in den Ausschreibungsunterlagen eindeutig darzulegen und müssen sich konkret auf die Auftragsausführung beziehen.



Deutsche Gesellschaft für
Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

Sitz der Gesellschaft
Bonn und Eschborn

Friedrich-Ebert-Allee 36 + 40
53113 Bonn, Deutschland
T +49 228 44 60-0
F +49 228 44 60-17 66

Dag-Hammarskjöld-Weg 1-5
65760 Eschborn, Deutschland
T +49 61 96 79-0
F +49 61 96 79-11 15

E sustainable.procurement@giz.de
I www.giz.de